Der Proviſionsanſpruch des Ehrenakzeptanten

gemäß Art. 65 der Deutſchen Wechſelordnung.

Inaugural-Diſſertation

zur Erlangung der Doktorwürde der hohen juriſtiſchen Fakultät der Georg Auguſt-Univerſität Göttingen,

vorgelegt von

Johann Dirks, Referendar.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Verden-Aller.
Buch- und Kunſtdruckerei F. Treſſan.

1920.

Berichterſtatter: Prof. Dr. Müller-Erzbach.

Inhalt.

I. Einleitung.

§ 1. Begriff, Zweck und Arten des Ehrenakzepts S. 1

II. Der Provisionsanspruch des Ehrenakzeptanten gemäß Artikel 65.

§ 2. Geschichtliche Entwickelung des Provisionsanspruches bis zu seiner Aufnahme in die Deutsche Wechselordnung . . . . . S. 3
§ 3. Die Voraussetzungen nach der Deutschen Wechselordnung . . . . . „ 9
a) Der Wechsel muß zu Ehren angenommen sein „ 9
aa) Die Ehrenannahme muß gültig sein . . „ 9
α) Sie muß den formellen Erfordernissen genügen . . . . . „ 9
β) Sie muß auf einem wegen Notleidens protestierten Wechsel geleistet sein . . „ 10
γ) Sie muß
αα) von einem Berechtigten . . . . „ 11
ββ) zu Gunsten eines Regreßpflichtigen erfolgt sein . . . . . „ 13
bb) Die Ehrenannahme muß uneingeschränkt sein . . . . . „ 16
cc) Die Ehrenannahme muß in der aus dem Wechsel ersichtlichen Rangfolge gegeben sein . . . . . „ 17
b) Der Bezogene oder ein anderer Intervenient muß den Wechsel eingelöst haben . . . „ 19
§ 4. Der Inhalt des Provisionsanspruches . . . . „ 21
§ 5. Die Rechtsnatur des Provisionsanspruches . . „ 23
§ 6. Die rechtspolitische Berechtigung des Provisionsanspruches . . . . . „ 28

III. Der Provisionsanspruch des Ehrenakzeptanten außerhalb der Deutschen Wechselordnung.

§ 7. Der Provisionsanspruch nach ausländischen Wechselordnungen . . . . . S. 31
§ 8. Gründe für seine Nichtaufnahme in die einheitliche Wechselordnung . . . . . „ 33

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548120_0076

Literaturverzeichnis.

Bender, Grundſätze des deutſchen Wechſelrechts, 2 Bde. Darmſtadt 1828.

Bernſtein, Allgemeine Deutſche und allgemeine Oeſterreichiſche Wechſelordnung. Breslau 1898.

Bernſtein, Die Reviſion der Wechſelordnung. Berlin 1900.

Beyer, Abſoluter und dispoſitiver Inhalt der Deutſchen Wechſelordnung in Zeitſchrift für das geſamte Handelsrecht, Bd. 34.

Blantſchi, Wechſelordnung in Geſetzgebung Bayerns, 1. Teil, Privatrecht. Erlangen 1855.

Borchardt, Vollſtändige Sammlung der geltenden Wechſel- und Handelsgeſetze aller Länder, Bd. 1. Berlin 1871.

Borchardt, Die Handelsgeſetze des Erdballs, Bd. 7,1, Bd. 9, Bd. 10, Bd. 13,1.

Brauer, Die allgemeine deutſche Wechſelordnung. Erlangen 1849.

Canſtein, Lehrbuch des Wechſelrechts. Berlin 1890.

Cohn, Entwurf einer Wechſelordnung für das ruſſiſche Reich und die neuen Wechſelgeſetze Belgiens, Ungarns, Skandinaviens, der Schweiz, Italiens und Groß-Britanniens in Zeitſchrift f. vergleichende Rechtswiſſenſchaft, Bd. 4. Stuttgart 1883.

Conférence de la Haye pour l'Unification du droit relativ à la Lettre de Change etc. Actes 1910.

Deuxième, Conférence de la Haye pour l'Unification du droit en matière de Lettre de Change, de billet à Ordre et de Chèque. Actes et Documents. La Haye 1912.

Coſack, Lehrbuch des deutſchen bürgerlichen Rechts, Bd. 1. Jena 1903.

Dernburg, Bürgerliches Recht, Bd. 2. Halle 1915.

Einert, Das Wechſelrecht. Leipzig 1839.

Frank, Diſſertatio de jure adimplementi literarum cambialium honoris causa bei Beſecke „theſaurus juris cambialis“. Berlin 1783.

Fuchsberger, Wechſelrecht. Gießen 1881.

Gaupp-Stein, Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich, Bd. 2. Tübingen 1908.
Gesetzrevision VIII, Wechselrecht.
Bd. 1: Entwurf und Motive. 1836.
Bd. 2: Entwürfe etc. 1838/1846.
Goldschmidt, System des Handelsrechts. Stuttgart 1892.
Grünhut, Wechselrecht, 2 Bde. Leipzig 1897.
Grünhut, Die Wechselintervention in Zeitschrift für das private und öffentliche Recht, Bd. 20.
Hartmann, Das deutsche Wechselrecht. Berlin 1869.
Kommentar der Reichsgerichtsräte. Das bürgerliche Gesetzbuch, Bd. 1. Berlin 1913.
Kreis, Lehrbuch des deutschen Wechselrechts. Berlin 1884.
Kuntze-Brachmann, Das Wechselrecht in Endemanns Handbuch des deutschen Handels, See- und Wechselrechts, Bd. 4, 2. Abtlg. Leipzig 1884.
Lehmann, Lehrbuch des deutschen Wechselrechts. Stuttgart 1886.
Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts, Leipzig 1908.
Liebe, Die allgemeine deutsche Wechselordnung mit Einleitung und Erläuterungen. Leipzig 1848.
Liebe, Entwurf einer Wechselordnung für das Herzogtum Braunschweig samt Motiven. Braunschweig 1843.
Lotmar, Arbeitsvertrag, Bd. 1. Leipzig 1902.
Martens, Versuch einer historischen Entwicklung des wahren Ursprungs des Wechselrechts. Göttingen 1797.
Meißner, Codex der europäischen Wechselrechte, Bd. 1 und 2. Nürnberg 1836 und 1837.
Meyer, Weltwechselrecht:
Bd. 1: Die geltenden Wechselrechte in vergleichender Darstellung. Leipzig 1909.
Bd. 2: Der Entwurf eines einheitlichen Wechselgesetzes nebst Begründung. Leipzig 1909.
Meyer, Weltwechselrecht: Die Verschiedenheiten der geltenden Wechselrechte und deren Vereinheitlichung. Denkschrift im Auftrage der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin. Berlin 1906.
Mittermaier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts, Bd. 2. Regensburg 1843.
Oertmann, Bürgerliches Recht. 2. Buch: Recht der Schuldverhältnisse. Berlin 1910.
Phoonsen, Wisselstyl tot Amsterdam 1677: Amsterdamer Wechselgebrauch, aus dem holländischen ins deutsche übersetzt in Siegels corpus juris cambialis, Teil 2. Leipzig 1742.

Rehbein, Allgemeine deutsche Wechselordnung. Berlin 1904.
Renaud, Wechselrecht. Gießen 1857.
Renaud, Kritik des Entwurfs einer Wechselordnung für das russische Reich in Busch's Archiv für Theorie und Praxis, Bd. 43.
Scherer, Handbuch des Wechselrechts, Teil 1. Frankfurt a. M. 1800.
Schneider-Fick, Das schweizerische Obligationenrecht, Bd. 2. Zürich 1897.
Seuffert, Kommentar zur Zivilprozeßordnung, Bd. 2. München 1911.
Staub, Kommentar zur Wechselordnung, 6. neubearbeitete Aufgabe von Stranz. Berlin 1909.
Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Bd. 2. Berlin 1907.
Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 1, allgemeiner Teil: München und Berlin 1910. 5./6. neubearbeitete Auflage.
Bd. 2, Teil 2: Recht der Schuldverhältnisse.
Stein, Urkunden und Wechselprozeß. Leipzig 1887.
Struckmann-Koch, Zivilprozeßordnung für das deutsche Reich. Berlin 1910.
Sydow, Erörterungen zum Wechselprozeß in Busch's „Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß", Bd. 2.
Thöl, Protokolle der Leipziger Wechselkonferenz. Göttingen 1866.
Thöl, Das Handelsrecht, 2. Bd.: Das Wechselrecht. Leipzig 1873.
Treitschke, Alphabetische Enzyclopädie der Wechselrechte und Wechselgesetze, Bd. 1 und 2. Leipzig 1831.
Verhandlungen des Reichstags, XIII. Legislatur-Periode, 1. Session, Bd. 302. Anlagen zu den stenographischen Berichten Nr. 1002. Berlin 1914.
Volkmar-Loewy, Die deutsche Wechselordnung. Berlin 1862.
Wächter, Wechselrecht des deutschen Reiches. Stuttgart 1873.

Abkürzungen.

A. L. R. = Allgemeines Landrecht.
B. G. B. = Bürgerliches Geſetzbuch.
H. G. B. = Handelsgeſetzbuch.
R. G. = Entſcheidung des Reichsgerichts in Zivilſachen.
R.O.H.G. = Entſcheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts.
Rſpr. d. O. L. G. = Rechtſprechung der Ober-Landesgerichte.
S. A. = Seufferts Archiv.
Str. A. = Striethorſt Archiv.
W. O. = Wechſelordnung.
Z. P. O. = Zivil-Prozeßordnung.

I. Einleitung.

§ 1.

Begriff, Zweck und Arten des Ehren-Akzepts.

Der Wechsel, der im heutigen Weltverkehr als Zahlungs- und Kreditmittel dient, kann diese Funktionen nur erfüllen, wenn er am Verfalltage eingelöst wird. Wird er es nicht, so ist der Wechselinhaber gezwungen, im Regreßwege von dem Aussteller bezw. dem Indossanten seine Befriedigung zu suchen Der eigentliche Zweck des Wechsels ist jedoch damit verfehlt. Um nun etwaige Schwierigkeiten, die die Honorierung des Wechsels gefährden können, wenn nicht auszuschalten, so doch zu vermindern, hat die deutsche W O. das Institut der Intervention zugelassen, d h aus den vor ihr vorhandenen partikularen Wechselordnungen übernommen.

Der Gebrauch der Intervention scheint schon im 15. Jahrhundert aufgekommen zu sein. Sie findet sich bereits bei einem Wechsel aus dem Jahre 1413 (s. Martens S 72). Die ersten gesetzlichen Bestimmungen darüber enthalten die Statuten von Genua von 1589 (Martens Anhang S. 43, Abs.: „si tracta . . .“).

Die Intervention besteht in einer Ehrenannahme oder Ehrenzahlung. Beide können nur stattfinden, wenn der Wechsel Not leidet, d. h. erstere, wenn nach Art. 25 der W O. Nicht-Akzept oder beschränktes Akzept oder nach Art 29 der W. O Unsicherheit des Akzeptanten vorliegt, sei es. daß über das Vermögen der Konkurs ausgebrochen oder die Zwangsvollstreckung in sein Vermögen fruchtlos ausgefallen ist, letztere, wenn der Wechsel zur Verfallzeit dem Bezogenen bezw. Akzeptanten präsentiert und Zahlung nicht erlangt ist **und** diese Tatsachen der Störung im Wechsellauf durch Protest festgestellt sind

Die Ehrenannahme (Ehrenakzept), auf die wir uns beschränken, ist begrifflich die auf dem notleidenden Wechsel zu Gunsten eines Regreßschuldners schriftlich abgegebene Erklärung, die Wechselsumme zu bezahlen, wenn sie zur Verfallzeit von dem darin genannten Zahler nicht entrichtet wird.

Der Ehrenakzeptant heißt Intervenient oder Honorant, derjenige, zu dessen Gunsten d. h. zu dessen Ehren angenommen wird, Intervent oder Honorat.

Der Zweck der Ehrenannahme ist, einen oder mehrere Regreßverpflichtete, den Honoraten bezw. dessen Nachmänner, von der drohenden Gefahr des Regresses mangels Annahme bezw. des sonstigen Sicherheitsregresses zu befreien Der Nutzen für den Honoraten besteht nicht allein in der Abwendung eines drohenden materiellen Schadens als auch in dem idealen Moment der Aufrechterhaltung seines Kredites. Denn die Nichtannahme des Wechsels muß den Kredit d. h. das Vertrauen, welches die Seele des Wechselverkehrs ist, gegenüber dem Aussteller bezw. den Indossanten des Wechsels untergraben, sofern nicht jemand durch ein Ehrenakzept die Ehre des Wechsels rettet und das Vertrauen zu ihm wiederherstellt.

Wir haben zwei Arten der Ehrenannahme zu unterscheiden: die gerufene Ehrenannahme d. h. infolge eines auf dem Wechsel stehenden Auftrages d h. Notadresse — den Setzer einer Notadresse bezeichnet man auch als Notadressant, denjenigen, an den sich die Adresse richtet, als Notadressat — und die ungerufene Ehrenannahme d. h. ohne wechselmäßigen Auftrag die eigentliche Intervention nach älterem Recht (Bender, I S. 621). Letzteres spricht von einer acceptatio per honor di lettera (zu Gunsten des Ausstellers) und einer acceptatio del giro (zu Gunsten eines Indossanten) [Scherer I S. 106]. Nach der deutschen W. O. hat diese Unterscheidung der zwei Arten nur insofern praktische Bedeutung, als der Wechselinhaber gemäß Art. 57 die ungerufene Ehrenannahme stets zurückweisen kann, die gerufene Ehrenannahme aber nach Art. 56 nur dann unberücksichtigt lassen darf, wenn sie nicht auf den Zahlungsort lautet.

II. Der Provisionsanspruch des Ehrenakzeptanten gemäß Artikel 65.

Der Ehrenakzeptant, der in normalem Wechselverlauf auch zur Ehrenzahlung gelangt, tritt gemäß Art. 63 W. O. als Ehrenzahler in die Rechte des Inhabers gegen seinen Honoraten, dessen Vormänner und den Akzeptanten ein. Er kann also wie ein Wechselregreßberechtigter nach Art. 50 W. O. die von ihm bezahlte Wechselsumme nebst 6 % Zinsen seit dem Verfalltage, die Protestkosten sowie die ihm erwachsenen Auslagen und ein Drittel Prozent Provision von den oben Benannten fordern. Hinzu kommt unter Umständen ein Wechselkurszuschlag, wenn der von ihm in Anspruch genommene Deckungsverpflichtete an einem anderen Orte als dem Zahlungsorte wohnt. Der Ehrenakzeptant kann diese Forderung in einem beschleunigten Verfahren, dem Wechselprozeß, geltend machen, da er gemäß §§ 592, 602 der ZPO seinen Anspruch durch den Wechsel und den Protest, den Haupt- und Interventionsprotest, gegen deren Aushändigung nur er dem Inhaber zur Leistung verpflichtet ist, begründen kann.

Gelangt der Ehrenakzeptant nun nicht zur Zahlung, weil der Bezogene sich noch nachträglich zur Zahlung bequemt oder ein anderer Intervenient zahlt, so gewährt ihm die Deutsche W. O. einen Anspruch auf Provision in Höhe von $^1/_3$ % und zwar gegen den Zahlenden nach Art 65 der W. O. Dieser Anspruch, der auf den ersten Blick etwas eigentümlich anmutet und in der Literatur kaum gewürdigt ist, möge im Folgenden näher betrachtet werden.

§ 2.

Geschichtliche Entwicklung des Provisionsanspruches bis zu seiner Aufnahme in die Deutsche W. O.

Zunächst drängt sich die Frage auf: woher kommt dieser Provisionsanspruch und auf welche Weise ist er in die deutsche W. O. hinein geraten? Gehen wir daher vorerst auf seine geschichtliche Entwicklung ein:

Vor der deutschen W. O. bestand im alten deutschen Reich keine einheitliche Regelung des Wechselrechts. Wie in Italien, Belgien und den Niederlanden, entstanden in Deutschland die ersten Konifikationen des Wechselrechts in den großen Städten, denen dann die einzelnen Länder folgten.

Bei der Durchsicht dieser verschiedenen partikularen Wechselordnungen finden wir in einzelnen W. O. dem Ehrenakzeptanten eine Provision zugebilligt für den Fall, daß der Bezogene sich nachher zur Zahlung noch erbietet.

Drei Gruppen sind zu unterscheiden:

Nach der einen Gruppe der W. O konnte der Ehrenakzeptant, der nach verweigerter ordentlicher Annahme interveniert hatte, nicht nachträglich wider seinen Willen gezwungen werden, den Bezogenen akzeptieren und zahlen zu lassen. So die Leipziger W. O. von 1682, § 17 (Meißner I S. 291), die Braunschweigische W. O. von 1715, Art. 18 (Meißner I S. 581), die Breslauer und Schlesische W. O. von 1738, Art. 9 (Treitschke Bd. 2 S. 568), die Oesterreichische W. O. von 1763, Art. 26 (Meißner I S. 19), die Weimarer W. O. von 1819, § 108 (Meißner I S 666).

Die andere Gruppe der Wechselordnungen stellte es in das Belieben des Ehrenakzeptanten, ob er zurücktreten wolle oder nicht, gaben ihm aber im Falle seines Rücktritts einen Anspruch auf Provision So die Bremische W. O. von 1712, Art. 25 (Meißner I S. 899), die Schwedische und Norwegische W. O. von 1748, Art. 6 § 1 (Meißner II S. 325), die Elbinger W. O. von 1758, Art. 27 (Treitschke II S. 568).

Nach der 3. Gruppe der W. O. mußte der Ehrenakzeptant gegen Zahlung von Provision und Erstattung der Kosten zurücktreten. Zu dieser Gruppe gehörten: die Danziger W. O. von 1701, Art. 12 (Treitschke I S 566), die Nürnberger W. O von 1722, Kap. 4, § 10 (Meißner I S. 257), die Preußische W. O. von 1724, § 29 (Scherer I S. 136), die Frankfurter W. O. von 1739, § 18 (Meißner I S. 862), die Augsburger W. O. von 1778, Kap 6 § 2 (Meißner I S. 233), desgleichen Phoonsen im Amsterdamer Wechselgebrauch von 1677, Kap. 12, §§ 16, 17; die St. Gallener W. O. von 1784, Tit 6, § 3 (Meißner II S. 713), die Züricher W. O. von 1805, § 34 (Meißner II S. 713), und die Baseler W. O. von 1809, § 43 (Meißner II S. 723)

Es traten in diesen Wechselordnungen, wie Treitschke Bd. 1, S. 565 bis 568, Bender Bd. 2, S. 651—52 anführen, 2 Ansichten zu Tage:

Die eine ging dahin, daß „mit der Ehrenannahme ein neuer Zustand geschaffen und es willkürlich wäre, das neue

Verhältnis sogleich wieder zusammenzureißen, da der Intervenient das Geld zu der demnächstigen Zahlung angeschafft oder liegen gelassen hätte, mithin einen Schaden erlitte, wenn er nicht zur Zahlung zugelassen würde"; die andere, daß „das Wechselgeschäft möglichst in seinem einfachen Laufe erhalten bleiben sollte und diesem Zwecke sich der Intervenient als subsidiärer Trassat fügen müßte, wenn der eigentliche Trassat sich nachher zur Zahlung noch bequemen würde, dies aber nur gegen Erstattung der Unkosten und Zahlung einer Provision, die jedem Kaufmanne zukäme, welcher einem andern etwas leiste, ohne dazu verpflichtet zu sein".

Die letztere Ansicht wurde die herrschende.

Die einzelnen Wechselordnungen nun, die eine entgeltliche Rücktrittspflicht des Ehrenakzeptanten dem Bezogenen gegenüber statuierten, enthielten keineswegs immer eine gleiche entgeltliche Verpflichtung gegenüber einem andern bevorrechtigten, zur Zahlung sich erbietenden Intervenienten. Zwar war schon auch in ihnen eine Rangfolge verschiedenster Art gegeben, aber nur einzelne Wechselordnungen sprachen dem Ehrenakzeptanten, falls er einem besseren Intervenienten zu weichen verpflichtet war, ausdrücklich eine Provision zu. Zu dieser Ausnahme gehörten der Amsterdamer Wechselgebrauch von 1677, Kap. 12, § 17 (Siegel corpus juris cambialis II S. 263) und die Augsburger W. O. von 1778, Kap. 6 § 1 und 2 (Meißner I S. 233).

Letztere hatten folgenden Wortlaut:

§ 1. Die Verrechnung der protestierten Wechselbriefe und deren Bezahlung gebührt dem Inhaber derselben sowie er will, vor anderen; da aber dieser nicht honorieren wollte, steht ihm frei, auf dem Platze nachzufragen, ob sich jemand anderer finde, der dazu Lust oder Order hätte; es wäre denn ein solcher Brief mit einer Adresse an jemand rekommandiert, welchem in all weg der Vorzug auch vor dem Inhaber gebühre; würde jedoch sich jemand finden, der für einen der Adresse vorstehenden Garanten oder auch für den Aussteller selbst zu honorieren sich offerierte, so ist man allerdings schuldig, solches anzunehmen.

§ 2. Wer zuerst mittels der Akzeptation oder wirklicher Zahlung honoriert, der hat auch die Provision zu genießen, und wenn derjenige, auf welchen der Wechselbrief lautet oder ein anderer erst nach der Hand sich zu der Bezahlung verstehen wollte, solle jener zwar nach der oben § 1 bemeldeten Ordnung geschehen lassen, jedoch ihm von diesem eine Provision von $^1/_3$ %, Protestspesen und Briefporto bezahlt werden".

In demselben Sinne wie dem des § 2 der Augsburger W. O. war der Provisionsanspruch in der W. O. des Kantons

Zürich von 1805, § 34 und in der W. O. für die Stadt Basel von 1809, § 43, enthalten. Die W. O. der Stadt St. Gallen (Meißner II S. 734) billigte in Titel 6, § 3 die Provision nicht nur gegenüber einem bevorrechtigten zahlenden Intervenienten, sondern irgend einem Zahlenden gegenüber zu Der Paragraph lautete:

„Wer mittels der Akzeptation einen Wechselbrief honoriert, hat die Provision zu genießen und, wenn derjenige, auf welchen der Wechselbrief lautet oder ein anderer erst nach der Hand sich zu der Bezahlung verstehen wollte, so mag es der erstere zugeben, doch soll ihm vom letzteren nebst Protestkosten die Provision mit $^1/_3$ bis $^1/_2$ % vergütet werden".

Dem Wortlaut nach ist § 3 dem § 2 der Augsburger Wechselordnung unter Weglassung der Einschränkung entnommen.

Das A. L. R., das in seinem 2. Teile im 8. Titel das Wechselrecht behandelte, gab dem Ehrenakzeptanten wechselrechtlich keine Provision; immerhin war nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen dem Ehrenakzeptanten gegenüber seinem Honoraten aus dem zugrundeliegenden Verhältnis eine Entschädigung zugesprochen

Der 1. Entwurf des revidierten Wechselrechts des allgemeinen Landrechts von 1836 (Gesetzrevision VIII, Wechselrecht Bd. 1, S. 23) änderte nichts hierin. Zwar besagte der § 124 des Entwurfs:

„der Ehrenakzeptant fordert von demjenigen, welcher ihm die Zahlung erstatten will, außer dem Kapital noch $^1/_2$ % für Provision und Briefporto und die Vergütung der von ihm bezahlten Protestkosten",

aus dem Wortlaut des § 124 geht jedoch hervor, daß dem Ehrenakzeptanten nur dann ein Anspruch auf Provision gewährt werden sollte, wenn er auch zur Zahlung kam.

Der revidierte Entwurf des revidierten Wechselrechts des A. L. R. billigte dem Ehrenakzeptanten auch für den Fall der Nichtzahlung eine Provision zu. Er setzte an die Stelle des § 124 den § 131 mit folgendem Wortlaut:

„Die Bezahlung eines Wechsels für den Aussteller und einen der Indossanten kann durch jeden geleistet werden, er sei als Adresse auf den Wechsel genannt oder nicht. Ein besonderer Auftrag ist dazu nicht erforderlich. Unter mehreren, welche die Zahlung leisten wollen, gebührt demjenigen der Vorzug, der durch seine Zahlung die meisten Unterschriften befreit. Unter mehreren, welche für dieselbe Rechnung zahlen wollen, gebührt dem auf den Wechsel Genannten vor dem Nichtgenannten der Vorzug. Unter mehreren hiernach gleich Berechtigten, welche für dieselbe Rechnung zahlen wollen, wählt der Inhaber.

Ist nach dieser Vorschrift jemand zur Zahlung per honor gekommen, nachdem bereits ein anderer per honor akzeptiert hatte, so muß der

Zahlende dem Ehrenakzeptanten ½ % Provision und die ausgelegten Kosten vergüten, welche er von demjenigen reklamiert, für welchen er zahlt."

Nach den Motiven des 2. Entwurfs (Gesetzrevision Bd. II S. 46) war für die Aenderung folgende Erwägung maßgebend:

Im Gemeinen Recht, dem Landrecht und anderen Gesetzgebungen konnte der Ehrenzahler, falls der Bezogene die Zahlung verweigerte, das von ihm Gezahlte nur von dem Honoranten, dessen Vormänner und dem Aussteller des Wechsels zurückerstattet verlangen. Dies wurde im ersten Entwurf des revidierten Wechselrechts des A. L. R. §§ 125, 129 für den Fall einer Ehrenzahlung ohne vorhergegangene Ehrenannahme beibehalten; im Falle einer Ehrenannahme aber (§§ 122–124, 129) mußte der Inhaber des Wechsels die Zahlung mit Uebergehung des Bezogenen und der Notadressen zuerst vom Ehrenakzeptanten fordern, und diesem lag es ob, die Erstattung des Gezahlten von dem Bezogenen und den Notadressen zu fordern, ev. Protest zu erheben und dann erst gegen den Honoraten vorzugehen. Der Grund war eben, den Ehrenakzeptanten wegen der Provision zu sichern, der, wenn der Bezogene bezw. der Notadressat um Zahlung angegangen und dieselbe leisten würde, nichts davon erfahren und somit um die Ehrenzahlung und seine Provision kommen würde. Dieser Umstand erschien aber bei der Beratung des 2 Entwurfes für zu geringfügig, um eine so einschneidende Abweichung von allgemeinen Regeln zu rechtfertigen Daher wurde im revidierten Entwurf unter Weglassung der §§ 122–124 der allgemeine Grundsatz wieder aufgestellt, dem Ehrenakzeptanten aber auch für den Fall der Nichtzahlung nach obigen § 131 eine Provision zugebilligt.

Aus dem § 131 folgt aber weiter, daß der Provisionsanspruch wechselrechtlich nur gegeben werden sollte, falls ein besserer Intervenient die Leistung gemacht hatte; nicht also, wenn der Bezogene als solcher noch gezahlt hatte Der Grund hierfür ist aus den Motiven nicht ersichtlich Dies muß um so auffallender erscheinen, als gerade die meisten früheren Wechselordnungen, wie oben ausgeführt, wechselrechtlich einen Provisionsanspruch nur dann statuierten, wenn der Bezogene als solcher sich zur Zahlung noch bequemen sollte. Hiernach erscheint die Annahme gerechtfertigt, daß eine Uebernahme des Provisionsanspruches aus älteren W. O. nicht erfolgt, sondern die Entstehung des Anspruches aus der oben angeführten Behandlung der Ehrenzahlung im ersten Entwurf zu erklären ist.

In der Fassung des Abs. 3 des § 131 wurde der Provisionsanspruch als § 165 in den Entwurf einer Wechselordnung nach den Beratungen der Kommission des königlichen Staatsrats im Jahre 1845 (s. S. 26 des Entwurfes in Bd II der gesetzlichen Revision) übernommen. In der Beratung der Sachverständigen über diesen Entwurf im Jahre 1846 wurde bei dem § 165 (s. S. 81 des Kommissionsberichtes in Bd. II der Gesetz-Revision) darauf hingewiesen, daß zwar auch der braunschweigische Entwurf von 843 in § 77 eine ähnliche Bestimmung enthalte, nach dem code de commerce und seinen Nachfolgern aber ein Provisionsanspruch des Intervenienten überhaupt nicht, und nach der neuen Bremer W. O. von 1844, Art. 107 nur dem Ehrenzahler gegeben sei: „Es sei auch bedenklich, einem Intervenienten dann, wenn er ohne Auftrag akzeptiere, eine Provision zu geben, da die Intervention zwar gefördert werden solle, aber auch nicht zu sehr zu begünstigen sei, weil sie zu oft selbstsüchtigen Zwecken diene Daß dagegen demjenigen, welcher aus Auftrag eines Regreßpflichtigen den Wechsel annehme, vom Auftraggeber eine Provision nebst den Kosten zu zahlen sei, brauche nicht ausdrücklich bestimmt zu werden, da man dies, wie den Betrag der Provision, der Praxis überlassen könne "

Der Provisionsanspruch wurde dennoch beibehalten, und die Provision von $^1/_2$ auf $^1/_3$ ermäßigt (s. S. 87 a. a. O.)

In dem neuen durchberatenen Entwurfe erhielt er in § 65 Abs. 2 (s. S. 15 des Entwurfs in Bd. II der Gesetzrevision) folgende Fassung:

„Der Ehrenakzeptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil ein anderer Intervenient vorgeht, darf die vorstehend bestimmte, d. h. $^1/_3$ % Provision von dem Zahlenden fordern."

Von der Kommission des königlichen Staatsrats wurde dieser Entwurf nochmals beraten, und der § 65 Abs. 2 als § 61 Abs. 2 ohne weitere Motivierung dahin erweitert:

„Der Ehrenakzeptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient gezahlt hat, ist berechtigt, diese Provision von dem Zahlenden zu fordern."

In dieser Fassung wurde er mit dem preußischen Entwurfe der Leipziger Konferenz im Jahre 1847 vorgelegt. Auf der Konferenz, auf der der preußische Entwurf als Leitfaden für die Verhandlung diente (s. S. 4 der Protokolle), wurde, wie die Protokolle S. 141 ergeben, darauf hingewiesen, daß es nicht angemessen sei, diese Provision ausschließlich von dem Zahlenden zu fordern, „weil die Ehrenannahme nicht immer zu Gunsten des nachher Zahlenden geschehe,

auch es dem Ehrenakzeptanten oft unmöglich sein werde, zu erfahren, wer den Wechsel bezahlt habe Nur derjenige, zu dessen Gunsten akzeptiert worden sei, habe die Pflicht, diese Handlung zu renumerieren Dem Zahlenden dürfe diese Pflicht nicht auferlegt werden; mithin sei eine Aenderung dahin geboten, daß die Provision von demjenigen, zu dessen Ehren der Ehrenakzeptant interveniere, zu fordern sei". Dagegen wurde geltend gemacht, „daß der Ersatz der Provision und aller übrigen aus der Zahlungsverweigerung entsprungenen Kosten am Ende doch auf eine und dieselbe Person zurückfalle", und der auf Beibehaltung des § 61 lautende Antrag mit 26 gegen 3 Stimmen angenommen.

Der Provisionsanspruch wurde in derselben Fassung als Absatz 2 des § 66 in den redigierten Entwurf eingestellt, und als § 65 in den endgültigen Entwurf, d h. in die deutsche W. O., übernommen.

§ 3.

Die Voraussetzungen nach der deutschen Wechselordnung.

a) Der Wechsel muß zu Ehren angenommen sein.

aa) Die Ehrenannahme muß gültig sein.

Gehen wir jetzt näher auf den Artikel 65 ein, und prüfen wir die einzelnen Voraussetzungen. Der Anspruch steht dem Ehrenakzeptanten zu. Der Wechsel muß mithin zu Ehren angenommen sein. Was ist zur Gültigkeit der Ehrenannahme erforderlich?

α) Sie muß den formellen Erfordernissen genügen.

Formell ist erforderlich, daß der Name des Ehrenakzeptanten auf die Vorder- oder Rückseite des Wechsels oder der Kopie gesetzt ist, und zwar mit einem die Ehrenannahme andeutenden Zusatz wie z. B. „angenommen zu Ehren" oder „zu Ehren", wenn die Ehrenannahme eine ungerufene ist. Grünhut, Bd II, S. 483, Volkmar-Löwy S. 212 halten diesen Zusatz stets für unnötig, da sich die Eigenschaft der Unterschrift als Ehrenakzept aus der Bemerkung im Protest oder dessen Anhang zweifellos ergebe. Diese Ansicht ist m. E. irrig. Es ist unzulässig, den Protest, eine außerhalb des Wechsels stehende Urkunde zur Auslegung der Unterschrift auf dem Wechsel heranzuziehen. Derselben Ansicht: Hartmann S. 476, Bernstein S. 242, Note 3 b. Wäre bei der ungerufenen Ehrenannahme ein

entsprechender Vermerk nicht auf den Wechsel geschrieben, müßte die Unterschrift je nach der betreffenden Stelle als Bürgschaftserklärung oder Blanco-Indossament aufgefaßt werden. Zudem dürfte auch sonst der Wechselinhaber nicht in der Lage sein, beim Verfall vom Ehrenakzeptanten Zahlung zu verlangen, da der Protest mangels Annahme gemäß Artikel 58 W. O. bereits in die Hände des Honoraten gelangt ist. Eine Vermutung eines Ehrenakzepts in der blossen Namenszeichnung eines ungerufenen Dritten auf den Wechsel besteht nicht.

Das Unterlassen der Beurkundung der Ehrenannahme in einem Anhang zum Protest oder, wie es in der Praxis zu geschehen pflegt, dem Protest mangels Annahme beeinflußt die Gültigkeit der Ehrenannahme nicht, da die Bestimmung des Artikel 58 W. O. sich nur als Ordnungsvorschrift darstellt (s. Grünhut II S. 483, Strantz S. 176; denn die Verpflichtung des Ehrenakzeptanten ist wie jede andere Wechselverpflichtung eine Skriptur-Obligation, die entsteht und besteht in einer Erklärung des Wechselverpflichteten auf dem Wechsel selbst Daraus ergibt sich auch, daß nur eine Beurkundung der Ehrenannahme im Proteste nicht genügt.

β) Sie muß auf einem wegen Notleidens protestierten Wechsel geleistet sein.

Der Wechsel muß zur Zeit der Ehrenannahme Not gelitten haben. Wann dies der Fall, ist bereits in der Einleitung dargelegt. Die Ehrenannahme ist eben nur ein Hülfsmittel für den Fall, daß der natürliche Lauf des Wechsels durch Nichtannahme, Unsicherheit, Nichtzahlung durch den Bezogenen gefährdet und gehemmt ist. Ohne ein Notleiden würde eine Ehrenannahme nur störend wirken, mithin als solche unberechtigt und ungültig sein (s. Grünhut in „Zeitschrift für das private und öffentliche Recht" Bd. 20 S. 31) Bernstein S. 241 sieht in dem Nichtakzept und der Unsicherheit des Akzeptanten nur einzelne Fälle für die Zulässigkeit der Ehrenannahme. M. E. lassen sich kaum andere Fälle des Notleidens eines Wechsels denken; zudem läßt auch die W. O. in dieser Hinsicht keine ausdehnende Auslegung zu.

Ein Notfall liegt nun wechselrechtlich solange nicht vor, als er nicht nach den Erfordernissen des Wechselrechts durch Protest konstatiert ist. Derselben Ansicht: Grünhut Bd. II, S. 468, Bernstein S. 305. Demgegenüber erachten Renaud S. 249 und Bluntschi S. 101 einen Protest nicht für notwendig. M. E. mit Unrecht; denn erst durch den er-

hobenen Protest kann es außer Zweifel sein, daß die ordnungsmäßige Honorierung von seiten des in erster Linie zur Leistung im Wechsel Berufenen nicht erfolgt ist. Es wäre ja auch sonst möglich, daß Jemand, nur um die Provision zu verdienen, ein Ehrenakzept leistet und den wirklich Bezogenen, der zur Annahme und Einlösung des Wechsels bereit ist, verdrängt. Dies soll aber gerade vermieden werden.

Es lassen sich allerdings Fälle denken, in denen die Ehrenannahme als solche auch ohne Protest gültig ist, z. B. wenn der Honorat seinem Indossament die Klausel „ohne Protest" zugefügt hat oder der Notadressant seinen Notadressaten durch die Klausel „ohne Kosten" in der Notadresse oder einem Briefe aufgefordert hat, dem Wechselinhaber den Protest zu erlassen. In diesen Fällen würde aber auch der Ehrenakzeptant nur gegenüber seinem Honoraten Wechselrechte erwerben. Ein wechselrechtlicher Provisionsanspruch gegen ihn nach Art. 65 wäre kaum denkbar, es sei denn, daß er zu eigenen oder eines anderen Regreßpflichtigen Ehren gezahlt hätte.

γ) Die Ehrenannahme muß von einem dazu Berechtigten zu Gunsten eines Regreßpflichtigen geleistet sein.

αα) Ein Berechtigter muß zu Ehren angenommen haben.

Wer akzeptberechtigt ist, sagt die Deutsche W. O. im Gegensatz zu der noch nicht in Kraft getretenen einheitlichen W. O. Art 54 (s. Reichs-Anzeiger vom 21. Januar 1914) nicht. Daß er wechselfähig sein muß im Sinne des Art. 1 der W. O., ist selbstverständlich.

Nach dem älteren Wechselrecht konnte jeder beliebige außerhalb des Wechselverbandes stehende Dritte rechtswirksame Ehrenannahme leisten. Diejenigen, die ohnehin schon aus dem Wechsel hafteten, wie der Trassant und Indossant, waren ausgeschlossen. So u. a die Leipziger W. O., § 17 (Meißner I S. 290); die braunschweigische W. O., Art. 17 (Meißner I S. 581); die Nürnberger W. O., § 11 (Meißner I 257). Bender II, S. 642 begründet dies damit, daß der Inhaber des Wechsels schon ohnehin gegen diese seinen wechselmäßigen Regreß nehmen könne. Würde man sie zulassen, so müßte der Inhaber ihnen den Protest gegen den Bezogenen ausliefern und würde dadurch außer Stande sein, seinen Regreß geltend zu machen. Treitschke I S. 528

ist der Ansicht, daß die Ehrenannahme des Indossanten zu Gunsten seiner Vormänner zugelassen werden müsse.

Daß der Inhaber selbst intervenieren konnte, zeigen der oben angeführte Artikel 17 der braunschweigischen W. O. und § 11 der Nürnberger W. O.

Auch der Bezogene konnte. solange er noch nicht akzeptiert hatte, intervenieren, so u. a. die braunschweigische W. O., Art. 16, die Leipziger W. O., § 27.

Nach der deutschen W. O., die nur eine Fortbildung des älteren Wechselrechts ist, wird ohne Zweifel eine außerhalb des Wechselverbandes stehende Person zur Ehrenannahme berechtigt sein, sei es als Notadressat, sei es als ungerufener Intervenient. Ob der Inhaber sie zulassen muß, ist allerdings eine andere Frage, die hierbei nicht zu erörtern ist.

Daß auch der Bezogene zur Ehrenannahme berechtigt ist, wurde bereits auf der Leipziger Konferenz zum Ausdruck gebracht (s. Protokolle S. 134). Er wird auch entgegen Grünhut Bd. II, S. 467, Dernburg Bd. II, S. 310 als Notadressat zugelassen werden können. Denn es ist nicht einzusehen, weshalb es unzulässig sein sollte, den Bezogenen zu beauftragen, wenn er nicht das einfache Akzept geben wolle, so doch wenigstens das Ehrenakzept zu geben und seine Haftung zu beschränken. Derselben Ansicht sind auch Staub S. 158, Bernstein S. 233. Zudem ist ein Bezogener, soweit er noch nicht angenommen hat, überhaupt nicht wechselverpflichtet, mithin als Dritter anzusehen, desgleichen der Domiziliant.

Daß der Aussteller und die Indossanten intervenieren können, wird in der Literatur und Praxis allgemein zugegeben (s. Staub S. 158, Bernstein S. 233, Wächter S. 408, R. O. H. G. Bd. X, S. 286, Bd. XX, S. 164, R. G. Bd. 36, S. 103).

In letzterer Entscheidung ist anerkannt, daß Aussteller und Indossant sich selbst als Notadressen benennen können, woraus folgt, daß sie rechtswirksam auch ungerufene Ehrenannahme leisten können.

Es würde ferner nichts im Wege stehen, den Inhaber zur Ehrenannahme zuzulassen (so Thöl, Bd. II, S. 547), wenngleich auch hierdurch nichts gewonnen würde, da er ja die Abkürzung des Regresses ohnehin durch Sprungregreß erreichen könnte.

Der Akzeptant ist schon deswegen ausgeschlossen, weil er ja Hauptwechselschuldner ist In Artikel 54 Abs. 3 der einheitlichen Wechselordnung ist dies ausdrücklich hervorgehoben.

ββ) Die Ehrenannahme muß zu Gunsten eines Regreßpflichtigen erfolgt sein.

Regreßpflichtig sind nach Art. 25 und 41 der W. O. der Aussteller und die Indossanten wie auch gemäß Art. 81 die Avalisten dieser Personen. Daß nur zu ihren Gunsten eine gültige Ehrenannahme erfolgen kann, sagt die W. O. zwar nicht ausdrücklich, es ergibt sich aber aus dem Zweck der Ehrenannahme, den Honoraten und dessen Nachmänner von der drohenden Gefahr des Regresses mangels Annahme bezw. des sonstigen Sicherheitsregresses zu befreien.

Das ältere Recht scheint auch eine Ehrenannahme zu Gunsten eines Wechsel-Hauptschuldners für gültig erachtet zu haben. Denn Frank (§ 13 bei Besecke S. 480) sagt: „Honorari possunt omnes, qui ex cambio tenentur". M. E. wird hierbei an eine Ehrenzahlung gedacht sein. Denn da nach dem älteren Recht eine Ehrenannahme bei Unsicherheit des Akzeptanten noch nicht ausgebildet war, ist nicht recht einzusehen, wie eine Ehrenannahme zu Gunsten eines Akzeptanten möglich gewesen sein soll, weil sie doch einen Protest mangels Annahme voraussetzt, dieser aber bei Annahme durch den Bezogenen nicht erhoben werden kann. Im übrigen erwähnen die älteren Wechselordnungen u. a. die braunschweigische W. O., § 17 (Meißner I S. 581), die Leipziger W. O., § 17 (Meißner I S. 290), die Weimarische W. O. von 1819, § 103 (Meißner I S. 665) nur eine Ehrenannahme zu Gunsten des Ausstellers und zu Gunsten des Indossanten. Demnach scheint auch eine Ehrenannahme zu Gunsten des Wechselinhabers nicht zulässig gewesen zu sein. (So ausdrücklich Bender Bd. I S. 643, da der Inhaber nicht zu den Wechselverpflichteten gehöre und das, was er empfangen, dem Intervenienten auf dem Regreßwege wieder herausgeben müsse.)

In der deutschen W. O. werden mangels ausdrücklicher Regelung dieselben Grundsätze zu gelten haben.

Daß eine Ehrenannahme auch nur zu Gunsten eines Regreßpflichtigen, mithin des Ausstellers oder Indossanten, zulässig ist, wird in Literatur allgemein anerkannt (s. Staub S. 157, Volkmar-Löwy S. 197, Wächter S. 405, Goldschmidt S. 283, Bernstein S. 233, Cannstein S. 305). Hierzu wird auch der Avalist eines Regreßpflichtigen und der Aussteller des trassiert eigenen Wechsels zu rechnen sein.

Die Ehrenannahme zu Gunsten einer nicht regreßpflichtigen Person ist zweckwidrig und deshalb ungültig. Immerhin fehlt es nicht an Autoren, die eine Ehrenannahme

zu Gunsten des Akzeptanten für zulässig halten. Es sind dies Autoren, die in dem Ehrenakzept nicht, wie die herrschende Meinung eine Übernahme einer Regreßpflicht, sondern eine Abart des ordentlichen Akzeptes erblicken. (Es dürfte aus dem Rahmen der Arbeit fallen, auf die zahlreichen, das Wesen der Ehrenannahme behandelnden Theorien im einzelnen einzugehen. Keine der Theorien wird m. E dem eigentlichen Wesen der Ehrenannahme gerecht, sodaß man wohl richtiger die Ehrenannahme als ein besonderes wechselrechtliches Verhältnis auffaßt. Derselben Ansicht: Bender Bd. II, S 637, Mittermaier Bd. II, S. 212, Einert S. 326. So sagt Grünhut Bd II. S. 568, daß eine Intervention auch zu Ehren solcher Wechselverpflichteten erfolgen könne, die an sich nicht berechtigt seien, dem Wechsel eine Notadresse beizufügen, so zu Gunsten des Akzeptanten, da „eine solche Intervention besser als jede andere geeignet sei, das Interesse aller Wechselverpflichteten zu befriedigen, denn sie bewirke, daß alle Regreßpflichtigen befreit würden. Eine solche Intervention entspreche dem Geiste des Gesetzes, das ja in Artikel 64 dem Intervenienten den Vorzug gebe, der eine größere Anzahl von Wechselverpflichteten befreie". Um letzteres vorweg zu nehmen, so ist darauf zu erwidern, daß sich gerade aus dem Gesetze das Gegenteil ergibt, daß eine Ehrenannahme zu Gunsten des Akzeptanten nicht erfolgen kann. Das Gesetz will zweifellos durch das Institut der Intervention die nachteiligen Folgen einer Nichthonorierung des Wechsels soweit wie möglich beseitigen. Deshalb schuf es den § 59, der besagt:

„Wenn der Ehrenakzeptant unterlassen hat, in seinem Akzepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen".

Wenn es die Ehrenannahme zu Gunsten eines Akzeptanten zulassen wollte, weshalb bestimmt es dann nicht, daß der Akzeptant als Honorat gelten solle? Dadurch würde doch ein noch größerer Effekt erzielt werden. Auch ist nicht anzunehmen, daß die W. O. mit dem § 59 eine Weisung habe geben wollen, in welchem Sinne eine Ehrenannahme zugelassen werden solle; vielmehr hat es mit diesem Paragraphen den Grenzfall treffen wollen.

Auch der § 60 der W. O. spricht m. E. dafür, daß eine Ehrenannahme zu Gunsten des Akzeptanten nicht zulässig, daher auch ungültig ist. Nach diesem Paragraphen wird der Ehrenakzeptant den sämtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet Wem haftet er nun, wenn der Akzeptant sein Honorat

wäre? Die Aussteller bezw. Indossanten sind wohl nicht als die Nachmänner des Akzeptanten zu bezeichnen.

Ferner ist folgendes zu erwähnen: Würde der Inhaber eines Wechsels einen solchen Ehrenakzeptanten am Zahlungstage nicht um Zahlung ersuchen, und den Erfolg in einem Proteste feststellen, so würde er nach Artikel 62 den Regreß verlieren gegen den Honoraten und deren Nachmänner. Nun haftet aber der Akzeptant gemäß Art. 44 der W. O. auch ohne Protesterhebung wechselmäßig. Der Inhaber würde also in diesem Falle den ihm vom Gesetze zugedachten Nachteil nicht erleiden können.

Daß der Aussteller und Indossant ein Ehrenakzept geben können, haben wir oben dargelegt. Die Ehrenannahme des Indossanten ist gültig, sei es, daß sie zu Gunsten eines Vor- oder Nachmannes oder zu eigenen Ehren geleistet ist, wie die des Ausstellers zu eigenen Ehren oder zu Ehren eines Nachmannes (s. Grünhut Bd. II, S. 523, R. O. H. G. Bd. XX, S. 164).

Hartmann S. 438, Wächter S. 405, Thöl S. 546, Brauer S. 122 lassen nur ein Ehrenakzept zu Gunsten eines Vormannes zu; während Liebe S. 182, Renaud S. 247 eine Ehrenannahme zu Gunsten eines Vormannes und zu eigenen Ehren für gültig halten. Daß der Aussteller und Indossant zu eigenen Ehren gültig intervenieren können, folgt m. E. daraus, daß sie den Namen eines Dritten als Notadresse auf den Wechsel setzen können. Demnach muß auch nichts im Wege stehen, sich selbst als Notadresse anzugeben, mithin auch eine ungerufene Ehrenannahme zu leisten.

Eine Ehrenzahlung zu Gunsten eines Nachmannes würde den Zahlungsregreß verkürzen, für den intervenierenden Indossanten aber den Nachteil haben, als er gegen seine Nachmänner bis zum Honoraten sein Recht als Ehrenzahler nicht geltend machen könnte, weil der Nachmann, wenn er von dem Vormann als Honorant in Anspruch genommen würde, seinerseits wieder Regreß gegen ihn nehmen und das Geleistete zurückverlangen könnte.

Die Ehrenannahme würde in diesem Fall dem Honoraten und den Zwischenmännern zwar den Kautionsregreß gegen ihn nehmen, immerhin aber den Honoraten und seine Nachmänner vom Kautionsregreß des Inhabers befreien, mithin nicht zwecklos sein.

Daß ein Ehrenakzept zu Gunsten mehrerer Mitaussteller oder Mitindossanten für gültig erachtet werden muß, ist ohne weiteres verständlich. Aber auch zu Gunsten des Ausstellers und Indossanten oder mehrerer Indossanten (auch Vor- und Nachmannes), sei es von einer oder mehreren

Personen, sind wirksame Ehrenakzepte denkbar. Immerhin wird ein mehrfaches, von mehreren Personen gegebenes Ehrenakzept eine seltene Ausnahme bilden, da der Wechselinhaber nur eine Protesturkunde mangels Annahme besitzt, die er dem Ehrenakzeptanten, sofern dieser sie verlangt, aushändigen muß. Anderer Ansicht scheinen Volkmar-Löwy S. 212, Rehbein S. 91, Note 5, Grünhut Bd. II, S. 522 zu sein. Ob aber sämtliche Ehrenakzepte provisionsberechtigt sind, wird weiter unten zu erörtern sein.

Nach obigem ist also nur das Ehrenakzept zu Gunsten des Ausstellers oder Indossanten für gültig zu erklären, aber auch dieses ist unwirksam, wenn der Wechsel z Zt. der Ehrenannahme bereits präjudiziert, d. h. innerhalb der Protestfrist dem Bezogenen nicht präsentiert und protestiert war. Denn einerseits ist damit die Regreßpflicht erloschen, andererseits kann auch der Wechsel dem Ehrenakzeptanten gemäß Artikel 60, 62 W. O. nicht mehr rechtzeitig zur Zahlung vorgelegt werden.

bb) Die Ehrenannahme muß uneingeschränkt sein.

Darüber, daß der Inhaber ein beschränktes Ehrenakzept nicht zuzulassen braucht, herrscht in der Literatur volle Übereinstimmung (s. Volkmar-Löwy S 116, Cannstein S. 313). Solches folgt auch aus dem Zweck der Intervention, den Sicherheitsregreß abzuschneiden. Dieser Zweck kann nur dann voll erreicht werden, wenn dem Inhaber völlige Genugtuung durch das Ehrenakzept gegeben wird.

Auch darin stimmen die Autoren überein, daß ein auf einen Teil der Wechselsumme angebotenes Ehrenakzept nicht zugelassen zu werden braucht, obwohl doch diejenigen, die in dem Ehrenakzept eine Abart des ordentlichen Akzepts sehen, wie Grünhut, konsequenter Weise eine solchermaßen beschränkte Ehrenannahme gemäß Art 22 W. O. für zulässig halten müßten. Bei einem Teilakzept würde der Regreß statt vereinfacht, nur erschwert werden, weil eine doppelte Regreßnahme entstehen würde, da sowohl der zum Teil befriedigte Inhaber als auch der Teilehrenakzeptant Regreß zu nehmen befugt wären.

Wie aber, wenn ein beschränktes Ehrenakzept bereits geleistet ist? Ist ein solches für ungültig zu erklären? Diese Frage ist in der Literatur kaum behandelt. Beyer in seiner Abhandlung: „absoluter und dispositiver Inhalt der deutschen W. O." (Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 34, S. 42) verneint dies, da die W. O. nirgends davon spreche, daß die Annahme, um gültig zu sein, unbeschränkt sein müsse, andererseits fehle aber auch jeg-

liche Grundlage, um eine modifizierte Ehrenannahme wie eine unbeschränkte zu behandeln. Beyer gibt zu, daß dem Inhaber des Wechsels in einem solchen Fall nicht etwa doppelte Rechte, einmal gegen den Intervenienten aus dem Akzept und weiter gegen die Regreßpflichtigen wegen Verweigerung der unbeschränkten Annahme zustehe, da das eine das andere ausschließe. Die Leipziger Wechselkonferenz (s. Protokolle, S. 134 und 141) hielten eine auf einen Teil der Wechselsumme beschränkte Ehrenannahme für unstatthaft. Kann man nun daraus folgern, daß sie auch ein in anderer Beziehung beschränktes Ehrenakzept für unstatthaft, und eine bereits geleistete modifizierte Ehrenannahme für ungültig hielt? M E darf man ohne weiteres diesen Schluß nicht ziehen. Wenn auch der Inhaber sich mit der Zulassung des beschränkten Ehrenakzepts keineswegs des Kautionsregresses begibt, so haftet ihm doch daneben, wie Beyer a. a. O mit Recht ausführt, der Ehrenakzeptant gemäß dem Inhalt seines Ehrenakzepts. Insoweit wird man, auch ohne daß man in dem Ehrenakzept eine Abart des ordentlichen Akzepts sieht, Art. 22 Abs. 2, auf die Ehrenannahme anwenden können Bleiben nun aber dem Inhaber sämtliche Rechte wie wenn eine Ehrenannahme garnicht erfolgt ist, so ist damit dem Honoraten bezw. seinen Nachmännern kein sonderlicher Dienst erwiesen. Infolgedessen wird man nach dem Wesen des Provisionsanspruches, auf das wir weiter unten näher eingehen werden, als weitere Voraussetzung nach Art 65 die Unbeschränktheit des Ehrenakzepts fordern müssen. (Derselben Ansicht: Kreis, S. 206, 207, ohne jede Begründung).

Für diese Ansicht spricht auch eine praktische Erwägung: Wie sollte man, wenn man von dem Teilehrenakzept absieht, den Provisionsanspruch berechnen? Es ist bei den vielen Beschränkungsmöglichkeiten einfach ausgeschlossen, irgend einen Modus zu Grunde zu legen.

Hat dagegen der Bezogene nur für einen Teil das ordentliche Akzept gegeben, so wird man ohne Zweifel eine für den Rest geleistete Ehrenannahme für gültig erachten müssen. Hier hat der Inhaber dieselbe Sicherheit erhalten, die er besitzt, wenn der Ehrenakzeptant die ganze Wechselsumme annimmt Er hat ja auch in diesem Falle keinen Kautionsregreß.

cc) Die Ehrenannahme muß in der aus dem Wechsel ersichtlichen Rangfolge gegeben sein.

Das Bestreben der deutschen W. O. geht dahin, den Regreß, soweit wie möglich, abzuschneiden und zu verkürzen. Sie hat deshalb in den Art. 56 und 64 die Bestimmung

getroffen, daß bei Konkurrenz mehrerer aus dem Wechsel ersichtlichen Notadressen bezw. Ehrenakzeptanten derjenigen der Vorzug gebührt, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden. Diese Bestimmung ist nicht dahin aufzufassen, daß der Inhaber im Falle eines Ehrenakzepts oder einer Ehrenzahlung einen Schaden erleidet, wenn er die Rangfolge nicht beachtet. Er hat mit der Erlangung irgend eines Ehrenakzepts seine Sicherheit und mit Erlangung irgend einer Ehrenzahlung seine Befriedigung erhalten. Ihn trifft nur ein Nachteil, wenn er kein Ehrenakzept einer Notadresse — ein sonstiges Ehrenakzept braucht er gemäß Art 57 W. O. nicht anzunehmen, mithin auch nicht zu berücksichtigen — oder keine Ehrenzahlung erlangt, insofern als er den Kautionsregreß ganz, den Zahlungsregreß gegen den Adressanten, dessen Anweisung er nicht beachtet hat, bezw den Honoraten eines unberücksichtigt gelassenen Ehrenakzeptanten und dessen Nachmänner verliert. Der sich vordrängende Intervenient aber bezw. sein Notadressant wird insoweit gestraft, als bei der Ehrenannahme der betreffende Adressant den Sicherheitsregreß gegen den Adressanten der besser berechtigten, aber verdrängten Notadresse wie dessen Nachmänner, bei der Ehrenzahlung der sich vordrängende Intervenient den Regreß mangels Zahlung verliert gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem anderen Intervenienten angebotenen Zahlung befreit worden wären. Von letzterem Präjudiz abgesehen, ergibt sich dieser Nachteil zwar nicht ausdrücklich aus dem Gesetz, muß aber aus den Bestimmungen der Artikel 56, 64 und den Protokollen S. 131 bis 135 und dem Wesen der Intervention entnommen werden (Derselben Ansicht Grünhut II S. 528, 529). Hieraus folgt aber allgemein, daß ein sich vordrängender Ehrenakzeptant nicht die Rechte haben soll, die ihm an sich nach dem Wechselrechte zustehen, mithin muß ihm auch ein Anspruch auf die ihm sonst nach Art. 65 W. O. zugebilligte Provision abgesprochen werden.

Bei anderer Beurteilung der Frage würde man zu dem gewiß nicht billigen Ergebnis kommen, daß nur, um die Provision zu verdienen, ein nicht bevorrechtigter Notadressat bezw. irgend ein ungerufener Dritter mit Zustimmung des Inhabers, die wohl in der Regel zu erlangen sein dürfte, zu Gunsten eines späteren Indossanten sein Ehrenakzept geben würde, am Verfalltage aber mit vollem Recht den Inhaber an die bevorrechtigte Person verweisen könnte. Ein solches Ehrenakzept würde dem Zwecke der Intervention, das Anschwellen der Regreßsummen durch ein verkürztes

Regreßverfahren zu verhindern, zuwiderlaufen, und die hierfür zu zahlende Provision würde unnötigerweise die Regreßsumme erhöhen und letzten Endes dem Akzeptanten bezw. dem Aussteller zur Last fallen. Dies muß aber als volkswirtschaftlich schädlich und dem Zwecke des Wechsels zuwider vermieden werden. Zu demselben Ergebnis kommt allerdings ohne jede Begründung — Grünhut Bd II, S 493. Man wird demnach bei Konkurrenz mehrerer Intervenienten als weitere aus Artikel 65 der W. O. nicht ausdrücklich hervorgehende Voraussetzung für den Provisionsanspruch fordern müssen, daß die aus dem Wechsel ersichtliche Rangfolge von dem betreffenden Intervenienten beachtet ist

Allerdings wird nicht immer eine bestimmte Rangfolge aus dem Wechsel erkennbar sein, da der Adressant, um nicht Mißtrauen zu erregen, und seinen Kredit zu gefährden, der Notadresse seinen Namen nicht oder doch nur mit dem Anfangsbuchstaben beifügen wird. In diesem Falle wird eine Verletzung der Rangfolge schwer nachweisbar sein.

b) Der Bezogene oder ein anderer Intervenient muß den Wechsel eingelöst haben.

Wir werden hier gleich zu einer Streitfrage Stellung zu nehmen haben. Staub, S. 171 meint, daß die Wortfassung des Art. 65 „der Bezogene oder ein anderer Intervenient" und die Stellung des Artikels in dem Abschnitt von der Ehrenzahlung ergeben, daß die Provisionspflicht ein spezifisches Annexum der Ehrenzahlung sei, m. a W. daß der Bezogene nur in seiner Eigenschaft als Ehrenzahler in Frage komme M. E. kann dieser Ansicht, die auch von Bernstein S. 257, Grünhut S. 493, Anm. 35 bekämpft wird, nicht beigetreten werden. Daß der Bezogene als Intervenient Zahlung leisten kann, haben wir oben gesehen. Würde aber die so gründlich durchgearbeitete W. O. den Bezogenen besonders erwähnen, wenn sie ihn nur in seiner Eigenschaft als Ehrenzahler bezeichnen wollte? Es hätte doch dann der Ausdruck „ein anderer Intervenient" genügt. Nach der Fassung des Artikels muß „der andere Intervenient" nicht dem Bezogenen, sondern dem Ehrenakzeptanten gegenüber gestellt werden, der ja auch Intervenient ist. Die Stellung des Artikels inmitten der Ehrenzahlung ist dadurch gerechtfertigt, daß die nachherige ordentliche Zahlung durch den Bezogenen, der nach der deutschen W. O. auch nach verweigerter Annahme am Verfalltage zunächst um Zahlung angegangen werden muß, die Ausnahme, die Ehrenzahlung die Regel bildet. Es würde doch eine Härte gegenüber dem Ehrenakzeptanten sein, ihm, falls der säumige Bezogene

sich noch zur ordentlichen Zahlung bequemt, die Provision abzusprechen, falls er aber als Ehrenzahler leistet, die Provision zuzubilligen.

Bernstein S. 257 führt als weiteren Grund für diese Auslegung die geschichtliche Entwicklung des Provisionsanspruches an. Er sagt:

„Im Entwurf von 1846 lautet im Abschnitt von der Ehrenzahlung der § 62: Will der Bezogene vor der Ehrenzahlung noch zahlen, so hat er vor allen Intervenienten den Vorzug. Unter mehreren Ehrenzahlern gebührt demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselschuldner befreit werden. § 65: Der Ehrenakzeptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil ihm ein anderer Intervenient vorgeht, darf Provision . . . fordern. Augenscheinlich hat der der Leipziger Konferenz vorgelegte Entwurf auch den im § 62 des Vorentwurfs miterwähnten Fall der durch den Bezogenen als solchen geleisteten Zahlung hier einbegreifen wollen."

Wenngleich mir dieser Grund nicht unbedenklich erscheint, so können doch m. E. über die erwähnte Streitfrage schon deswegen keine Zweifel obwalten, weil sonst nicht zu erklären wäre, weshalb die W. O. den Bezogenen noch ausdrücklich erwähnt.

Daß der andere Intervenient eine gültige Ehrenzahlung geleistet haben muß, dürfte nach dem Wortlaut des Artikels ohne weiteres feststehen. Damit ist erwiesen, daß die W. O. den Provisionsanspruch nicht gewähren will, wenn der Honorat oder ein sonstiger Regreßschuldner von dem ihm nach dem Art. 48 der W. O. zustehenden Einlösungsrecht Gebrauch macht, oder die Wechselforderung in anderer Weise getilgt wird oder überhaupt nicht eingezogen wird.

Cannstein S. 309 hält den Regreßschuldner, welcher innerhalb der Protestfrist mangels Zahlung nach Art. 48 den Wechsel einlöst, für einen Intervenienten; Grünhut in Zeitschrift für das private und öffentliche Recht, Bd. 20, S. 62 will dann den Provisionsanspruch gewähren, wenn der Wechsel im Regreßwege von einem Vormanne des Honoraten bezahlt wird, ohne daß zuvor der Wechselinhaber den Intervenienten um Zahlung ersucht habe, weil ihm vielleicht an dem Regreß gegen den Honoraten und dessen Nachmänner nichts gelegen sei. Beide Ansichten verstoßen m. E. gegen den klaren Wortlaut des Art. 65 der W. O. Der Regreßschuldner kann nur dann als Intervenient angesehen werden, wenn er ausdrücklich zu Ehren zahlt und, sofern er nicht gerufen ist, diese Zahlung als solche in der Quittung oder dem Proteste vermerken läßt. In dem von Grünhut angeführten Falle ist eine gewisse Berechtigung auf Vergütung nicht zu leugnen; immerhin kann sie weder aus der

Fassung des Art. 65 der W. O. noch aus seiner oben dargelegten geschichtlichen Entwicklung hergeleitet werden. Derselben Ansicht scheint auch Lehmann, S. 474, zu sein.

Daß der Ehrenakzeptant, wenn er selbst die Zahlung verweigert hat, und nun der Bezogene oder ein anderer Intervenient zahlt, nicht das Recht aus Art. 65 geltend machen kann, ist ohne weiteres verständlich. Der Grund der Nichtzahlung liegt eben dann nicht, wie der Art. 65 fordert, in der Zahlung des Bezogenen oder eines anderen Intervenienten, sondern in seiner eigenen Weigerung.

§ 4.

Der Inhalt des Provisionsanspruches.

Liegen die in § 3 aufgestellten Voraussetzungen vor, gewährt die W. O. einen Anspruch von $^1/_3$ % Provision. Was ist Provision? Wir können sie bezeichnen als den für die Tätigkeit und Mühewaltung gewährten prozentualen Anteil des durch das vermittelte Geschäft gewährten Wertumsatzes. In unserem Falle ist sie ein prozentualer Anteil an der im Wechsel verschriebenen Summe. Von dieser Summe, nicht von der etwa abweichenden zur Zahlung gelangten Summe wird sie zu berechnen sein, da das Ehrenakzept, wie oben erwähnt, für den Provisionsanspruch ein uneingeschränktes sein muß. (Derselben Ansicht Kreis S. 206, 207). Ist es zulässigerweise der Summe nach beschränkt, so richtet sich die Provision nach der zu Ehren angenommenen Summe. Die Höhe der Provision, die im gemeinen Recht in Wechselgeschäften gewöhnlich $^1/_2$ % betrug (s. Treitschke Bd. 2, S. 298) war in den vor der deutschen W. O. vorhandenen partikularen W. O. verschieden hoch bemessen. So gewährten die St. Gallener W. O. $^1/_3$ bis $^1/_2$ %, die Elbinger, Bremer, Frankfurter, Augsburger, Danziger, Baseler und Züricher W. O. $^1/_3$ %, die preußische W. O. $^1/_4$ %, die hannoversche, bayerische, Nürnberger W. O. ganz allgemein eine Provision, deren Höhe sich nach dem Handelsgebrauch gerichtet haben wird. Der revidierte Entwurf des revidierten Wechselrechts des A. L. R. von 1838 sah, wie bereits oben bemerkt, eine Provision von $^1/_2$ % vor, die später auf $^1/_3$ ermäßigt und in dieser Höhe in die deutsche W. O. übernommen wurde.

Daß die Aufbürdung der Provision auf den Zahlenden bei der Beratung der deutschen W. O. große Bedenken hervorrief, haben wir bereits oben dargelegt. Die dem Ehrenakzeptanten nach der deutschen W. O. zugebilligte Provision von $^1/_3$ % ist für ihn der Verdienst, den er gemacht haben

würde, wenn er zur Ehrenzahlung gekommen wäre; denn er würde ja durch die Ehrenzahlung die Rechte des Inhabers gegen seinen Honoraten und dessen Vormänner und den Akzeptanten erworben haben, mithin gemäß Art. 50 Ziff. 3 W. O. eine Provisionsforderung von $^1/_3$ % erworben haben.

Der zahlende Bezogene wird die gezahlte Provision als gemachte Aufwendung von dem Aussteller des Wechsels aus dem zugrunde liegenden Verhältnis gemäß §§ 670, 683 B. G. B. im ordentlichen Verfahren zurückverlangen können, sofern er nicht trotz rechtzeitig erhaltenen Bescheides oder empfangener Deckung durch die Nichtannahme den Notfall herbeigeführt hat.

Der Ehrenzahler kann die gezahlte Provision als ihm entstandene Kosten gemäß Ziffer 2 des Art. 51 der W. O. im Wechselprozesse — soweit er noch im Besitze des Wechsels und des Protestes ist — von seinem Honoraten, dessen Vormänner und dem Akzeptanten zurückfordern. Hat er aber bereits seinen Regreß genommen, so wird er, wie der zahlende Bezogene, die Provision als gemachte Aufwendung gemäß §§ 670, 683 B. G. B. im Wege einer zivilrechtlichen Klage von seinem Honoraten zurückverlangen können. Lehmann S. 569 will dem Ehrenzahler den Regreß in derselben Weise und auf dieselbe Summe geben, wie ihn der Inhaber hätte nehmen können, wenn weder die Ehrenzahlung erfolgt wäre noch gegen den Ehrenzahler ein Protest mangels Zahlung erforderlich gewesen wäre. Bei dieser einschränkenden Auffassung würde der Ehrenzahler die von ihm an den Ehrenakzeptanten gezahlte Provision nicht zurückverlangen können. Es ist jedoch nicht einzusehen, weshalb dem Ehrenzahler diese Kosten aufgebürdet werden sollten, da doch die W. O die Intervention in jeder Weise begünstigen will. (Derselben Ansicht auch Staub S. 172.)

Zahlt der Ehrenakzeptant selbst, so hat er natürlich nur die Provision für die Zahlung nach Art. 50, nicht etwa noch daneben die Provision für das Ehrenakzept zu beanspruchen.

Hier erhebt sich weiterhin die Frage, wie die Provision zu berechnen ist, wenn mehrere Ehrenakzepte durch die Leistung des Bezogenen oder eines anderen Intervenienten nicht zur Zahlung gelangt sind. Haben mehrere Personen zusammen ein Akzept zu Gunsten eines Regreßpflichtigen oder mehrerer Mitaussteller oder Indossanten gegeben, wird die Provision nur einfach zu berechnen sein. Sind die Mehreren Miterben eines Ehrenakzeptanten oder stehen sie in gesellschaftlichen Beziehungen zu einander, können sie gemäß §§ 2040, 719 B. G. B. nur gemeinschaftlich oder jeder

an die Gesamtheit die Zahlung der Provision verlangen, andernfalls jeder Ehrenakzeptant seinen Anteil oder die ganze Provision an alle Ehrenakzeptanten gemäß § 747 B. G. B.

Haben dagegen eine oder mehrere Personen zu Gunsten mehrerer Regreßpflichtigen mehrere Ehrenakzepte gegeben, was ja, wie oben bemerkt, in Ausnahmefällen möglich ist und ihre Gültigkeit nicht berührt, so wird für jedes Ehrenakzept eine Provision beansprucht werden können. Hiergegen könnte man allerdings geltend machen, ob nicht damit dem Bezogenen bezw. dem Aussteller eine zu große Last aufgebürdet werde. Dies ist m. E. zu verneinen Der Gläubiger kann zwar nur ein Ehrenakzept verlangen, da durch die Intervention seine Stellung nicht verbessert werden soll; wenn es ihm aber, was, wie nochmals betont, eine seltene Ausnahme sein dürfte, möglich ist, mehrere Ehrenakzepte zu bekommen, so muß jedem Akzept unter den im Art. 65 der W. O. gegebenen Voraussetzungen eine Provision zugebilligt werden, da jedes damit rechnen muß, daß das vorhergehende Ehrenakzept die Ehrenzahlung nicht leistet und dafür die nötigen Mittel bereit halten muß. Gewisse Spekulationen sind nicht auszuschließen, wenn, wie sehr wohl möglich, eine Person unter Verzicht auf den Protest nacheinander für mehrere Regreßpflichtige je ein Ehrenakzept abgibt, um eine mehrfache Provision zu verdienen. Er muß aber immerhin damit rechnen, daß der Bezogene oder ein anderer Intervenient nicht zahlt und sodann, daß er von seinem Honoraten wegen der Unterlassung der Aushändigung des Protestes mangels Annahme gemäß Art. 58 W. O. schadenersatzpflichtig gemacht wird.

§ 5.

Die Rechtsnatur des Provisionsanspruches.

Die Frage der Rechtsnatur des Provisionsanspruches nach Art. 65 W. O. wird in der Literatur kurz dahin angeschnitten, ob der Provisionsanspruch ein zivilrechtlicher oder ein wechselmäßiger ist. Staub S. 172 und Bernstein S. 257 erachten den Provisionsanspruch für einen wechselmäßigen, weil er aus der Ehrenannahme als einer wechselmäßigen Verpflichtung entspringe. Kuntze S. 116, Struckmann-Koch S. 604 scheinen den Provisionsanspruch ebenfalls für einen wechselmäßigen zu halten.

Grünhut Bd. II, S. 495, Volkmar-Löwy S. 226 verneinen dies, da der Ehrenakzeptant nicht im Besitz des Wechsels sei. Stein S. 201 und Sydow S. 475 ff. bestreiten den

wechselmäßigen Charakter aus dem Grunde, weil der Zahlende nie Wechselschuldner des Ehrenakzeptanten gewesen sei. Dernburg Bd. II, S. 387, Bluntschi S. 107, Hartmann S. 427, Wächter S. 478, Anm. 39, Brauer S. 137, Seuffert Bd II, S. 178, Gaupp-Stein Bd. 2, S. 205, Meyer, Weltwechselrecht Bd. 2, S 264 verneinen ebenfalls — ohne nähere Begründung — die wechselrechtliche Natur des Provisionsanspruches und halten den Anspruch für einen zivilrechtlichen.

Der Gegensatz liegt begrifflich m E nur auf prozessualem Gebiete. Denn materiell sind die Begriffe „wechselmäßig" und „zivilrechtlich" keine Gegensätze, die sich einander ausschließen, da das Wechselrecht und die ihm entspringenden Ansprüche auch dem Zivilrecht angehören. Demgemäß definiert auch Grünhut Bd. I, S. 4 den wechselmäßigen Anspruch als einen solchen „der auf seiten des Verpflichteten einen Skripturakt, auf seiten des Berechtigten den Besitz des Wechsels voraussetze, mithin im Wechselprozeß geltend gemacht werden könne". Dies trifft beim Provisionsanspruch des Ehrenakzeptanten schon insofern nicht zu, als er nicht, soweit er ihn nicht zugleich als Ehrenzahler gemäß Art. 63, 50 W. O. geltend macht, im Besitze des Wechsels ist. Der Provisionsanspruch kann daher nur im Wege einer zivilrechtlichen Klage geltend gemacht werden. Aus diesem Grunde kann die Streitfrage nur noch die Bedeutung haben, ob der Provisionsanspruch ein Anspruch „aus dem Wechsel", ein spezifisch wechselrechtlicher oder aus dem allgemeinen Recht des B. G. B. oder H. G. B. zu erklären ist, und entbehrt mithin jeder praktischen Bedeutung. Aber auch in diesem Sinne liegen nicht immer Gegensätze vor. Denken wir z. B. an den Regreßanspruch des Ehrenzahlers gegen seinen Honoraten, wenn wir einstweilen von der Provision absehen. Der Ehrenzahler tritt durch die Ehrenzahlung gemäß Art. 63 der W. O. in die Rechte des Inhabers gegen seinen Honoraten und kann demnach gemäß Art. 50 W. O. die gezahlte Summe nach seiner Wahl im Wechsel- oder ordentlichen Prozeß einklagen. Daneben aber kann er sie von seinem Honoraten aus dem zugrunde liegenden Auftrag bezw. Geschäftsführung ohne Auftrag — soweit die Ehrenzahlung im Interesse und dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Honoraten nicht zuwider erfolgt ist — als gemachte Aufwendungen gemäß §§ 670, 683 B. G. B. im ordentlichen Prozesse einfordern. Derselben Ansicht Lehmann S. 569, Goldschmidt S. 289, Bernstein S. 255, Striethorst Archiv Bd. 76, S. 11. Immerhin sind dies unter besonderen Voraussetzungen eintretende Ausnahmefälle, die wir aus unserer Betrachtung scheiden können.

Der Anspruch aus dem Wechsel setzt auf seiten des Schuldners eine wechselrechtliche Verpflichtung d. h. eine auf den Wechsel geschriebene Erklärung voraus Begrifflich fordert er also einen Wechselschuldner. Hier ist der Schuldner der zahlende Bezogene oder ein Intervenient, als solche dritte, dem Wechselverbande fernstehende Personen. Aus diesem Grunde kann der Provisionsanspruch m. E. kein solcher aus dem Wechsel sein.

Ändert sich aber der Charakter des Provisionsanspruches nicht durch den Übergang von der Person des Ehrenakzeptanten auf den Zahlenden, der die gezahlte Provision als Auslagen gemäß Art. 63, 50 W. O. von seinem Honoraten bezw. dessen Vormänner zurückverlangen kann? Man wird dies wohl bejahen müssen. Hier aber ist der Schuldner ja ein Indossant, der durch sein Indossament, eine wechselrechtliche Erklärung, dem Nachmann garantiert. Ein Argument für die spezifisch wechselrechtliche Natur des Provisionsanspruches des Ehrenakzeptanten kann hieraus nicht entnommen werden.

Der Ehrenakzeptant als solcher ist, wie Grünhut Bd. II, S. 472 mit Recht ausführt, nur wechsel-verpflichtet, nicht wechsel-berechtigt, und erwirbt erst Rechte aus der Ehrenzahlung. Das Ehrenakzept gewährt ihm auch nicht etwa, wie Lehmann S. 474 meint, ein bedingtes Recht auf Provision, da die nach Art. 65 W. O. noch erforderliche Zahlung als conditio juris, mithin nicht als Bedingung im Sinne des Rechtes anzusehen ist (s. Staudinger Bd. 1, S. 531, Kommentar der R. G. R., Bd. 1. S. 198).

Läßt sich nun der Provisionsanspruch aus dem allgemeinen Rechtssystem erklären?

Betrachten wir ihn zunächst aus dem Verhältnis des Ehrenakzeptanten zu dem Honoraten, und setzen wir, um im Rahmen des Art. 65 zu bleiben, den Fall, daß der Honorat selbst zu eigenen oder eines anderen Regreßpflichtigen Ehren gezahlt hat. Wie bereits oben angeführt, steht der Ehrenakzeptant seinem Honoraten als Beauftragter oder Geschäftsführer ohne Auftrag gegenüber und kann die von ihm gemachten Aufwendungen unter den oben erwähnten Voraussetzungen gemäß §§ 670, 683 B. G. B. ersetzt verlangen. Das von dem Ehrenakzeptanten für den Honoraten besorgte Geschäft besteht in der Übernahme eines doppelten Risikos, einmal Sicherheit leisten und, falls der Bezogene am Verfalltage nicht bezahlt, dem Inhaber die Wechselsumme zahlen zu müssen, andererseits im Fall der eignen Zahlung von seinen Regreßverpflichteten z. B. infolge von Zahlungs-

unfähigkeit keine Deckung zu erlangen. Zugleich geht er mit Abgabe seines Ehrenakzepts die Verpflichtung ein, zum Zwecke einer eventuellen Zahlung Geldmittel bereit zu stellen.

Die Risikoübernahme stellt eine rechtliche Tätigkeit für den Honoraten dar. Ist sie als solche eine „Aufwendung", für die nach §§ 670, 683 B. G. B. vom Geschäftsherrn d. h. Honoraten Ersatz verlangt werden kann?

Diese Frage wird verneint von Lotmar Bd. I S. 122, im wesentlichen auch von Oertmann Bd. 2, S. 794, die eine Vermögensaufwendung für erforderlich halten; bejaht wird sie von Staudinger Bd. 2, Teil 2, S. 1191, 1223, soweit die Tätigkeit nicht unmittelbar auf die Führung des Geschäftes gerichtet war, bejaht wird sie von Dernburg Bd. II, S. 455, Cosack Bd. I, S. 575 und der Praxis S. A. Bd. 46, S. 291, Rspr. d. O. L. G. Bd. 12, S. 274 hinsichtlich solcher Leistungen, welche üblicherweise vergütet zu werden pflegen.

Soweit die Risikoübernahme unmittelbar eine Vermögensaufwendung z. B. die Kündigung eines zu hohem Zins stehenden Kapitals nötig macht, wird die Frage unbedingt bejaht werden müssen. Aber auch im übrigen wird man m. E. in der Risikoübernahme eine Aufwendung erblicken müssen, da sie eine solche Leistung ist, die, soweit nicht ausdrücklich das Gegenteil ausbedungen ist, nur gegen Entgelt zu erfolgen pflegt.

Liegt nun ein Auftrag vor, so wird man rechtlich bezüglich der Provision einen Geschäftsbesorgungs-Vertrag gegen eine den Umständen nach zu erwartende Vergütung nach §§ 675, 632 B. G. B. annehmen müssen, es sei denn, daß mit der Provision lediglich ein durch Zeitversäumnis entgangener Gewinn beansprucht würde.

Ist der Ehrenakzeptant ein Kaufmann, so ist ein Anspruch auf Provision gegen seinen Honoraten aus § 354 H. G. B. gegeben. Hiernach kann derjenige, „der in Ausübung seines Handelsgewerbes einem anderen Geschäfte besorgt oder Dienste leistet, dafür auch ohne Verabredung Provision ... nach den an dem Orte üblichen Sätzen fordern".

Ein Vertragsverhältnis zwischen dem Kaufmann und dem andern ist hiernach nicht erforderlich, vielmehr genügt auch Geschäftsführung ohne Auftrag (R. G. Bd. 32, S. 16), soweit nur die Voraussetzungen aus § 683 B. G. B. gegeben sind, d. h. dem Interesse und dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn d. h. des Honoraten nicht zuwider gehandelt ist. Der Paragraph beruht auf dem Grundsatz, daß im gewerblichen Leben unentgeltliche Geschäfte weder getätigt noch vom Publikum erwartet werden. Jede Mühewaltung eines Kaufmanns fordert ihren Lohn.

Dabei wird es dahin gestellt bleiben können, welches Handelsgewerbe der Ehrenakzeptant ausübt, da die Übernahme eines Risikos in den Kreis jeder kaufmännischen Tätigkeit fällt, weil sie geeignet ist, jeden Gewerbebetrieb zu fördern. Derselben Ansicht auch Staub, Bd. 2, S. 1249.

Nach obigem wird also der Provisionsanspruch des Ehrenakzeptanten gegenüber dem intervenierenden Honoraten nach dem allgemeinen Rechtssystem des B. G. B. bezw. H. G. B. gegeben sein. Rechtliche Bedenken werden in diesem Falle bei der ungerufenen Ehrenannahme dann entstehen, wenn der Ehrenakzeptant — mit oder ohne sein Wissen — gegen das Interesse und den wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn, des Honoraten, sein Ehrenakzept gegeben hat. In diesem Falle wird er nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen keine Provision verlangen können. Thöl Bd. 2, S. 534 will die Nützlichkeit der Geschäftsbesorgung nur nach den aus dem Wechsel und dem Protest ersichtlichen und den dem Ehrenakzeptanten bekannten Verhältnissen bemessen wissen, weil sonst jede Ehrenintervention gewagt sei. M. E. mit Unrecht. Denn, da dieses Moment bei jeder Geschäftsführung ohne Auftrag zutrifft, ist ein Grund für die Bevorzugung des Intervenienten nicht ersichtlich. (Derselben Ansicht: Fuchsberger, S. 214, R. O. H. G. Bd. 24, S. 128)

Läßt sich aber gegenüber einem andern zahlenden Intervenienten oder gegenüber dem zahlenden Bezogenen der Provisionsanspruch des Ehrenakzeptanten aus dem Rechtssystem des B. G. B. oder H. G. B. rechtfertigen?

a) Vertragsbeziehungen zwischen ihnen und dem Ehrenakzeptanten bestehen nicht.

b) Eine Geschäftsführung ohne Auftrag des Ehrenakzeptanten wird ihnen gegenüber nicht konstruiert werden können, da sie zur Zeit der Abgabe des Ehrenakzepts noch nicht im Wechselverbande standen; desgleichen nicht eine Geschäftsführung des Zahlenden gegenüber dem Ehrenakzeptanten, da der Bezogene als ordentlicher Zahler die Leistung als eigene gemacht, der Intervenient aber als solcher für seinen Honoraten, nicht aber für einen schon vorhandenen Ehrenakzeptanten bezahlt hat.

c) Auch liegt in der Zahlung und in dem Erwerb der damit verbundenen Rechte keine unerlaubte Handlung oder eine ungerechtfertigte Bereicherung gegenüber dem Ehrenakzeptanten, schon aus dem Grunde nicht, weil mit dem Ehrenakzept als solchem, wie bereits erwähnt, der Ehrenakzeptant noch kein Wechselrecht erworben hat, seine

Rechte aber gegenüber seinem Honoraten aus dem zugrunde liegenden Verhältnis ihm erhalten bleiben.

d) Schließlich kann auch keine cessio legis der Provisionsverbindlichkeit des Honoraten auf den Zahlenden angenommen werden, da der Provisionsanspruch auch dann gegeben ist, wenn für den Honoraten nach den obigen Ausführungen keine Verpflichtung zur Provisionszahlung besteht.

Nach alledem läßt sich aus dem allgemeinen Rechtssystem der Provisionsanspruch des Ehrenakzeptanten gegenüber dem zahlenden Intervenienten oder gegenüber dem zahlenden Bezogenen nicht rechtfertigen. Das Eigentümliche dieses Anspruches besteht eben darin, daß jemand durch Zahlung einer Schuld für sich eine Verbindlichkeit begründet. Ein Gegenstück zu dem vom allgemeinen Rechtssystem z. B. §§ 268, 774, 1143 B. G. B. gegebenen Erwerbe einer Forderung im Falle der Zahlung einer Schuld.

Der Provisionsanspruch ist darnach weder ein Anspruch aus dem Wechsel noch ein reiner Anspruch des allgemeinen Rechts; er ist vielmehr ein wechselrechtlicher in weiterem Sinne (so auch Grünhut Bd. I, S. 4 ohne irgendwelche Begründung), der, soweit überhaupt nach obigem möglich, seine Berechtigung nur in den oben erwähnten Rechtsbeziehungen des Ehrenakzeptanten zu seinem Honoraten findet.

§ 6.

Die rechtspolitische Berechtigung des Provisionsanspruches

Wenn wir die Frage prüfen wollen, ob der Provisionsanspruch in rechtspolitischer Hinsicht gerechtfertigt ist, müssen wir von dem Wesen und dem Zweck des Wechsels ausgehen. Der Wechsel hat, wie bereits kurz angedeutet, in dem modernen Wirtschaftsleben zwei Funktionen.

Er dient einmal wegen der Beschränkung der dem Akzeptanten bezw. dem Indossanten gegen den Wechselinhaber zustehenden Einreden als Zahlungssurrogat. Er ist dabei auch nicht, wie das Metallgeld, an geographische Grenzen gebunden. Wie Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts S. 578 zutreffend sagt, können in der Form des Wechsels die größten Summen zirkulieren, ohne daß die Mühe der Übersendung, die Umständlichkeit des Umtausches des Metalles und Papiergeldes eines Landes in das eines anderen Landes und die Gefahr der Aneignung seitens Dritter in gleichem Maße besteht. Für den Staat aber bedeutet

ein ausgedehnter Wechselumlauf ein Ersparnis an Metallgeld, dessen Beschaffung für ihn mit großen Kosten verbunden ist.

Der Wechsel dient weiterhin — dies ist heute sein vornehmlicher Zweck geworden — als Sicherung des Kredites. Dem Kaufmann, der in normalen Zeiten gegen Kredit zu verkaufen gezwungen ist, ist durch den Wechsel die Möglichkeit gegeben, seine befristete Geschäftsforderung sofort zu verwerten, indem er einen Wechsel auf den Käufer zieht und diesen bei seiner Bank diskontiert. Hierdurch werden die für die Volkswirtschaft so schädlichen Folgen der Kreditwirtschaft gemildert.

Der mithin für das Wirtschaftsleben so unentbehrliche Wechselverkehr läßt aber sich nur dann aufrecht erhalten, wenn der Wechsel das erfüllt, was er verspricht, d. h. am Verfalltage von dem Bezogenen angenommen und bezahlt wird. Geschieht dies nicht, so tritt ein in Anbetracht der Strenge des Wechsels notwendiges, aber für die einzelnen Wechselbeteiligten durch das lawinenmäßige Anschwellen der Wechselsumme so gefährliches Regreßverfahren ein. Nicht allein sieht sich der einzelne, der vielleicht an den Wechsel nicht mehr gedacht hat, als Regreßpflichtiger plötzlich genötigt, unter den größten finanziellen Opfern Gelder für die Bezahlung der wachsenden Wechselschuld flüssig zu machen, er läuft auch als Regreßberechtigter Gefahr, das von ihm Gezahlte nebst Zinsen und Provision infolge inzwischen eingetretener Zahlungsunfähigkeit seiner Vormänner nicht zurück zu erhalten. Der ganze Prozeß wird wieder in seine Teile aufgelöst, und werden dadurch, was gerade der Wechsel verhindern sollte, große Kapitalien der Volkswirtschaft entzogen.

Diese schädlichen Folgen möglichst auszuschalten, ist Aufgabe der Intervention, und, um zu dieser für die Wechselbeteiligten wie für die Allgemeinheit so segensreichen Tätigkeit anzuspornen, ist die Zahlung einer Provision, wie Bernstein in seiner Revision der W. O. S. 48 mit Recht ausführt, auch für den Fall berechtigt, daß der Intervenient ohne seine Schuld zu einer Ehrenzahlung nicht gelangt, da schon das Ehrenakzept den Sicherheitsregreß einschränkt und das Risiko auf den Ehrenakzeptanten abwälzt.

Ob es aber gerechtfertigt ist, diese Provision dem Zahlenden aufzuerlegen, muß m. E. verneint werden, da der Intervenient von der Zahlung kaum erfährt, auch die Ehrenannahme nicht zu Gunsten des Zahlenden geleistet ist. Auf jeden Fall ist aber die Höhe der Provision bedenklich, da nicht zu verkennen ist, daß hierdurch die Verbindlich-

keit des ohnehin schon durch die anschwellende Regreßsumme stark belasteten Bezogenen bezw. Ausstellers erheblich vermehrt wird. Eine Provision von $^1/_6$ % dürfte in normalen Fällen als billiger Ausgleich der Interessen genügen, da auch kein Grund dafür besteht, dem Ehrenakzeptanten dieselbe Provision zu gewähren wie dem Ehrenzahler.

Im praxi ist der Art. 65 ein toter Paragraph geblieben, da im Verkehr der Ehrenakzeptant von seinem Honoraten, sobald er den Protest mangels Annahme nach Art. 58 einsendet, die Provision bezieht (s. Cannstein S. 309, Anm. 16, Cohn S. 137 ff.). Bedauerlich ist die enge Fassung des Artikels, der seinem klaren Wortlaut nach dem Ehrenakzeptanten die Provision versagt, falls ein Wechsel-Regreßverpflichteter von seinem Einlösungsrecht gemäß Art. 48 W. O. Gebrauch macht. Durch die im Verkehr geübte Handhabung wird aber diese Härte beseitigt.

III. Der Provisionsanſpruch des Ehrenakzeptanten außerhalb der deutschen Wechselordnung.

§ 7.

Der Provisionsanspruch nach ausländischen Wechselordnungen.

Unter den geltenden Wechselordnungen können wir nach grundlegenden Abweichungen, auf die wir hier nicht näher eingehen können, drei Hauptgruppen und eine Zwischengruppe unterscheiden: Die deutsche Gruppe, die französische Gruppe und die anglo-amerikanische Gruppe, und als Zwischengruppe die belgisch-spanisch-maltesische Gruppe (so Meyer, Weltwechselrecht Bd. 1, S. 1). Von diesen Gruppen kennen die französische und die anglo-amerikanische Gruppe den Provisionsanspruch des Ehrenakzeptanten überhaupt nicht. Es mag jedoch hierbei erwähnt werden, daß die zu dieser Gruppe gehörenden Niederlande, in denen noch das H. G. B. vom 10. April 1838 gilt, im Jahre 1886 mit dem Entwurfe eines neuen Gesetzes über Handelspapiere hervorgetreten sind, der aber bisher noch nicht Gesetzeskraft erhalten hat. In diesem Entwurfe wird in Art. 85 eine Provisionsberechtigung des Ehrenakzeptanten ausgesprochen (s. Meyer, Weltwechselrecht, Denkschrift S. 5, Weltwechselrecht Bd. 2, S. 264).

Von der Zwischengruppe gibt Malta, wo die britische „Bills of exchange act“ vom 18. August 1882 bisher noch nicht eingeführt ist, und noch die zwischen der französisch-holländischen und der deutschen Wechselordnung schwankende Ordonanz vom 2. Oktober 1857 gilt, in Titel 8, Art. 198 (s. Borchardt Sammlung Bd. I, S. 255) dem Ehrenakzeptanten eine Provision. Der Artikel, der dem Zahlenden außerdem noch die Erstattung aller dem Ehrenakzeptanten entstandenen Auslagen aufbürdet, hat im übrigen einen mit dem Art. 65 der deutschen W.O. übereinstimmenden Wortlaut.

Von der deutschen Gruppe enthalten außer der mit der deutschen W. O. übereinstimmenden österreichischen W. O. vom 25. Januar 1850 das ungarische Wechselgesetz vom 5. Juni 1876 und das bosnische-herzogowinische Wechselgesetz vom 17. April 1883 (Borchardt Bd. 13, 1) in § 65 dieselbe Bestimmung. Desgleichen billigen die finnländische Wechselordnung vom 29. März 1858 in Kap. 8 § 60 (Borchardt Bd. 9) und das nordische Wechselgesetz vom 17. Juni 1880 in § 65 (Borchardt Bd. 10, 1) dem Ehrenakzeptanten $^1/_3$ % Provision zu. Beide Bestimmungen haben eine freiere Fassung als § 65 der deutschen Wechselordnung, insofern als jede Person, die den Wechsel einlöst, dem Ehrenakzeptanten provisionspflichtig ist.

Die Schweiz, die in dem Bundesgesetz über das Obligationenrecht vom 14. Juni 1881 in Titel 29, Art. 720 bis 829 den Wechsel behandelt, gibt dem Ehrenakzeptanten keinen wechselrechtlichen Anspruch auf Provision. Bei der Beratung des Wechselrechts in der Bundesversammlung im Jahre 1881 wurde, wie Schneider-Fick Bd. 2, S 958 ausführen, darauf hingewiesen „daß der Art. 65 in Deutschland ein toter Buchstabe geblieben sei. In der Praxis fordere der Ehrenakzeptant seine Provision von $^1/_3$ % vom Honoraten, für den er akzeptiert habe, und dem er ja auch Wechsel und Protest einsenden müsse; er könne sich auch garnicht gegen den bezahlenden Bezogenen wenden, da er weder Wechsel noch Protest in Händen habe, und erfahre es garnicht, wenn der Bezogene bezahle (Ständerats Kommissions-Bericht p. 178)“, und wurde daher von einer Provision abgesehen.

Dasselbe trifft für Rußland zu, das in seinem Wechselrechts-Entwurf von 1882, § 106 dem Ehrenakzeptanten eine Provision zubilligte (s. Cohn S. 137), dieselbe aber nicht in die Wechselordnung vom 27. Mai 1902 übernommen hat. Da bei der Beratung, wie Renaud in Busch's Archiv Bd. 43, S. 4 ausführt, neben dem deutschen und dem skandinavischen Wechselrecht auch das schweizerische Wechselrecht vorgelegen hat, werden auch hier die oben erwähnten Gründe für die Streichung der Provision bestimmend gewesen sein.

Die verschiedene Regelung des Provisionsanspruches des Ehrenakzeptanten in den geltenden Wechselordnungen wird dann praktisch werden, wenn der Zahlungsort des Wechsels d. h. in der Regel der bei dem Bezogenen angegebene Ort, an welchem der Bezogene bezw. Ehrenzahler wird zahlen müssen, im Ausland liegt und die Provision vor einem deutschen Gericht eingeklagt wird. Denn das Recht des

Ehrenakzeptanten, welcher nicht zur Zahlung gelangt, von dem Zahlenden eine Provision zu fordern, beruht, wie Kreis S. 21 mit Recht bemerkt, auf einer Pflicht, welche dem Zahlungsleister durch die Zahlung überkommt. Der Ort der Zahlung entscheidet also folgerichtig darüber, inwieweit eine Zahlung eine solche Verpflichtung hervorrufen kann.

§ 8.

Die Gründe für die Nichtaufnahme des Provisionsanspruches in die einheitliche Wechselordnung.

Werfen wir zum Schluß noch einen kurzen Blick in die einheitliche W. O. und deren Vorgeschichte, und prüfen wir, ob in ihr dem Ehrenakzeptanten eine Provision zugebilligt ist, eventuell welche Gründe für die Nichtaufnahme des Provisionsanspruches vorgelegen haben mögen.

Der erste Entwurf eines vollständigen einheitlichen Wechselrechts entstammt, wie Meyer, Weltwechselrecht, Bd. 2, S. 6 ausführt, der Feder des Mailänder Advokaten Cesare Norsa. Dieser unterbreitete seinen Entwurf der im Jahre 1873 zu Gent gegründeten Gelehrten-Akademie, dem Institut de droit international, in ihrer Sitzung zu München im Jahre 1882, die nun auf Grund dieses Entwurfes in der Zeit von 1882 bis 1885 ein Mustergesetz (loi-type) ausarbeitete. In diesem Gesetz, welches sich in vielen Punkten an die deutsche Wechselordnung anlehnte, heißt es in Art. 70, Abs 2 (s. Meyer, Denkschrift S. 156):

> L'accepteur par intervention, qui ne paye pas la lettre, parce qu' elle a été payée par le tiré, ou par un autre intervenant, a le droit d' exiger du payeur une commission selon l'usage du lieu.

Wir sehen also hier denselben Wortlaut wie in Art. 65 der deutschen Wechselordnung.

Im Jahre 1885 wurde von dem internationalen Handelskongreß in Antwerpen ebenfalls ein Entwurf eines einheitlichen Wechselrechts herausgegeben, welches dem belgischen Wechselgesetz folgte und jene Bestimmung nicht enthielt. Im Jahre 1888 wurde in Brüssel dieser Entwurf revidiert, jedoch, obwohl bei dieser Revision die deutsche Auffassung des Wechsels mehr zum Ausdruck kam, der Provisionsanspruch des Ehrenakzeptanten nicht aufgenommen. (Meyer Denkschrift S. 167 ff.)

Mit dieser Konferenz trat eine längere Unterbrechung der Vereinheitlichungsbestrebungen ein, die erst auf dem Kongreß in Lüttich 1905, dem Kongreß zu Mailand 1906, dem die oben erwähnte im Auftrage der Berliner Kauf-

mannschaft vom Kammergerichtsrat Dr. Meyer in Berlin verfaßte Denkschrift unterbreitet wurde, den Konferenzen zu Budapest, Piazenza, Florenz, Prag im Jahre 1908 wieder aufgenommen wurden und endlich zu den Haager Wechselrechts-Konferenzen im Jahre 1910 und 1912 führten. In den Protokollen der beiden letztgenannten Konferenzen ist einer Provision des Ehrenakzeptanten mit keiner Silbe gedacht. Wir finden sie daher weder in dem Vorentwurf einer einheitlichen Wechselordnung vom 25. Juli 1910 (s. Deutscher Reichs-Anzeiger vom 27. Oktober 1910) noch in dem endgültigen Entwurf vom 23. Juli 1912 (Deutscher Reichs-Anzeiger vom 21. Januar 1914).

Auch der vom Reichs-Justizamt zu der ersten Haager Wechselrechts-Konferenz von 1910 ausgearbeitete deutsche Entwurf einer einheitlichen Wechselordnung (abgedruckt im Reichs-Anzeiger vom 27 Oktober 1910) billigte dem Ehrenakzeptanten keine Provision zu. Die Motive zu diesem deutschen Entwurf sind leider nicht veröffentlicht. Nur in der mit dem endgültigen Haager Entwurf dem Reichstage am 23. Mai 1913 von der deutschen Regierung vorgelegten Denkschrift (s. Verhandlungen des Reichstages 13 Legislatur-Periode 1. Session, Bd. 302. Anlagen zu den stenographischen Berichten 1002, S. 86, Berlin 1914) ist erwähnt, daß der Provisionsanspruch des Ehrenakzeptanten keine praktische Bedeutung habe, und seine Beseitigung von deutschen Sachverständigen empfohlen sei. Die näheren Gründe für die Beseitigung und die Nichtaufnahme des Provisionsanspruches in die einheitliche Wechselordnung sind nicht schwer zu finden:

a) Der Ehrenakzeptant erfährt nur selten von der Zahlung, sodaß in praxi jener seine Provision von seinem Honoraten fordert, wenn er ihm gemäß Art. 58 der W. O. den Protest mangels Annahme aushändigt.

b) eine Provisionsverbindlichkeit kann nur denjenigen treffen, zu dessen Gunsten die Annahme erfolgt ist, da nur für ihn der Ehrenakzeptant das Risiko übernommen hat, und kein Grund dafür besteht, den Bezogenen oder einen anderen Intervenienten die von dem Ehrenakzeptanten aufgewandte Mühe für eine ihnen fernstehende Person abgelten zu lassen. Gegenüber dem Honoraten wird, wie oben ausgeführt, dem Ehrenakzeptanten schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ein Provisionsanspruch gegeben sein.

c) Der Provisionsanspruch kann ohnehin nicht im Wechselprozesse geltend gemacht werden, da der Ehrenakzeptant nicht im Besitz des Wechsels ist, mithin für eine wechselrechtliche Regelung kein Grund vorhanden ist.

d) Die Mehrzahl der geltenden ausländischen Wechselordnungen enthalten keinen Provisionsanspruch des Ehrenakzeptanten.

Meyer, Weltwechselrecht, Bd 2, hat in dem von ihm im Jahre 1909 im Auftrage der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin ausgearbeiteten, jedoch mit der amtlichen sich mehr an die deutsche Wechselordnung anschließenden Vorlage des Reichs-Justizamts nicht übereinstimmenden Entwurf einer einheitlichen Wechselordnung eine Provision des Ehrenakzeptanten ebenfalls nicht aufgenommen und für die Nicht-Aufnahme einige der oben angeführten Gründe ins Feld geführt (s. Meyer a. a. O. S. 264).

Sollte die einheitliche Wechselordnung nicht in Kraft treten, so dürfte wohl nach obigem bei einer Revision der deutschen Wechselordnung der wechselrechtliche Provisionsanspruch des Ehrenakzeptanten aus der W. O. verschwinden, und letzterer bezüglich einer Vergütung lediglich auf das bürgerliche bezw. Handelsrecht angewiesen sein.

Lebenslauf.

Ich, Johann, Chriſtian Dirks, bin am 19. Mai 1889 zu Carolinenſiel (Oſtfriesland) als Sohn des Kaufmanns Martin Dirks daſelbſt geboren. Ich beſuchte das Gymnaſium in Jever und beſtand Herbſt 1908 das Abiturientenexamen. Ich wandte mich dem Studium der Rechte zu, beſuchte die Univerſitäten in Tübingen (W. S. 1908/09—W. S. 1909/10), Berlin (S. S. 1910), Göttingen (W. S. 1910/11—S. S. 1912) und beſtand im Oktober 1912 in Celle die erſte juriſtiſche Staatsprüfung. Als Referendar war ich bis zum 1. Auguſt 1913 beim Amtsgericht in Elze, bis zum 1. Oktober 1913 beim Landgericht in Stade beſchäftigt. Am 1. Oktober 1913 trat ich als Einjährig-Freiwilliger in das Infanterie-Regiment Nr. 79 in Hildesheim ein, zog bei Ausbruch des Krieges mit dem Regiment ins Feld und geriet am 4. November 1914 verwundet in franzöſiſche Kriegsgefangenſchaft. Juni 1918 wurde ich in der Schweiz interniert und Mai 1919 nach Deutſchland entlaſſen. Von Juni 1919 bis Februar 1920 war ich in Verden als Referendar beim Landgericht und bei der Staatsanwaltſchaft beſchäftigt, und bin ſeit Februar 1920 bei der Staatsanwaltſchaft in Hannover tätig.

Auf Grund vorliegender Diſſertation, deren Anregung ich Herrn Profeſſor Dr. Müller-Erzbach in Göttingen danke, wurde ich von der hohen juriſtiſchen Fakultät in Göttingen zur Doktorprüfung zugelaſſen, die ich am 16. Februar 1920 beſtand.

Ich möchte nicht verſäumen, an dieſer Stelle den Herren Profeſſoren der hohen juriſtiſchen Fakultät in Göttingen, insbeſondere Herrn Profeſſor Dr. Müller-Erzbach, für ihre Mühe meinen Dank auszuſprechen.

Hannover, März 1920.